



Asylzentrum Tübingen e.V.
Neckarhalde 32, 72070 Tübingen



LEITFADEN

**für das freiwillige Engagement
in der Flüchtlingsarbeit**





INHALTSVERZEICHNIS

I. ASYLRECHT UND ASYLVERFAHREN

1. Das ESF-Projekt „Bleib in Tübingen	S. 5
2. ÜBERSICHT: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang	S. 8
3. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz	S. 10
4. Das Asylverfahren	S. 13
5. Rechte von Flüchtlingen während des Asylverfahrens	S. 16
6. Asyl- und Migrationspolitik im Überblick	S. 18

II. FLÜCHTLINGSARBEIT VOR ORT

7. Das Asylzentrum und seine Angebote für Flüchtlinge	S. 23
8. Soziale Sicherung für Flüchtlinge	S. 24
9. Unterstützung in gesundheitlichen Fragen	S. 34
10. Lebens- und Wohnsituation von Flüchtlingen im Kreis Tübingen	S. 37
11. Mobilität	S. 36
12. Arbeit und Ausbildung	S. 43
13. Sprachförderung und (interkulturelle) Kommunikation	S. 47
14. Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten	S. 49
15. Unterstützung von illegalisierten Flüchtlingen	S. 52
16. Freizeitangebote für Flüchtlinge in Tübingen und Umgebung	S. 57
17. Adressen	S. 62

IMPRESSUM

Asylzentrum Tübingen e.V., Neckarhalde 32, 72070 Tübingen

V.i.S.d.P.: Käte Harms-Baltzer, 1. Vorsitzende

Redaktion / Layout: Andreas Linder

Druck: Druckcoop Karlsruhe

Erscheinungsdatum: März 2011

AutorInnen: Die Mitarbeiterinnen des Asylzentrums Tübingen Angela Zaschka, Beate Kolb, Brigitte Wahl, Eva Ostertag sowie Andreas Linder (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)

Gefördert mit Mitteln aus dem Solidaritätsfonds der Hans-Böckler-Stiftung





VORWORT

Unruhen und kriegерische Auseinandersetzungen nehmen weltweit zu. Nur ein kleiner Teil der Opfer aus den verschiedensten Ländern sucht bei uns Zuflucht und Schutz.

Flüchtlinge sind Menschen, die in ein fremdes Land flüchten, in eine Gesellschaft, die sie nicht wirklich willkommen heißt, sondern auf Abstand hält. Flüchtlinge sind Menschen, die sich in einer fremden Umgebung zurechtfinden müssen und gleichzeitig oft die Erfahrung machen, unerwünscht zu sein und abgelehnt zu werden. Flüchtlinge sind Menschen, die die um sie herum gesprochene Sprache nicht verstehen und mit ihren begrenzten sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten ihre Flucht- und Gewalterfahrungen nicht mitteilen können. Flüchtlinge sind Menschen, die ihr Leben in die Hand nehmen und meistern wollen.

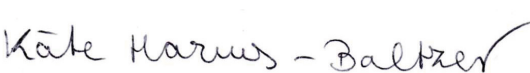
Die professionelle Beratung und Begleitung durch die MitarbeiterInnen des Asylzentrums ist für sie sehr wichtig. Das allein reicht jedoch nicht aus. Hilfe zur Selbsthilfe hat viele Gesichter. Persönliche Kontakte sind für Flüchtlinge „lebensnotwendig“, auch als Erfahrung eines Gegenentwurfs zu gesellschaftlicher Ausgrenzung. Ohne die mit viel Engagement und Phantasie mitarbeitenden Ehrenamtlichen wäre eine gute parteiische Flüchtlingsarbeit nicht möglich.

Die Idee zu diesem Leitfaden für Engagierte entstand aus vielen Fragen, die den hauptamtlichen MitarbeiterInnen gestellt wurden. Immer wichtiger wurden dabei Themen wie beispielsweise die Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche. Im Vorstand des Asylzentrums wurde diese Idee mit großer Zustimmung begrüßt und befürwortet. Unser gemeinsames Ziel war es, einen schnellen Zugang zu den immer wieder benötigten Adressen zu ermöglichen und Hintergrundwissen zu Fragen des Ausländerrechts, des Arbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung zu bieten.

In den Kapiteln über die konkreten aktuellen Projekte blitzen die Freude und der gemeinsame Spaß aller Beteiligten durch. Diese Erfahrungen animieren mitzuarbeiten und ermutigen sicher in schwierigen Momenten weiterzumachen.

Wir hoffen und wünschen, dass Sie, die Engagierten, diesen Leitfaden gerne in die Hand nehmen, weil sie Antworten auf Fragen finden und dahinter die MitarbeiterInnen des Asylzentrums erkennen, die für Fragen und Anregungen jederzeit offen sind.

Dieser Leitfaden entstand im Rahmen der Mitarbeit im Projekt „Bleib in Tübingen!“ und wurde durch die finanzielle Unterstützung des ESF-Bundesprogramms XENOS und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ermöglicht, für die wir sehr dankbar sind.

Uli Skuza

Käte Harms-Baltzer

Für den Vorstand





Liebe Engagierte in der Flüchtlingsarbeit,

um Flüchtlinge in Deutschland zu begleiten und sie so zu unterstützen, dass Teilhabe in der Gesellschaft nachhaltig möglich wird, braucht es viele engagierte Unterstützer und Unterstützerinnen. Zentral für gesellschaftliche Teilhabe ist dabei auch der Zugang zum Arbeitsmarkt. Um Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoll beraten und begleiten zu können, benötigen Sie ein fundiertes Wissen – ausgehend von der rechtlichen Situation bis zu Fragen der sozialen Sicherung.

Dieser Leitfaden soll Ihnen in Ihrem Engagement ein nützlicher Helfer sein. Er informiert Sie in Bezug auf alle relevanten Bereiche, die rund um das Thema gesellschaftliche Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben bedeutend sind. Sie finden Informationen über Rechtsgrundlagen, Gesundheit, soziale Sicherung, Arbeit und Ausbildung, Sprachförderung, sowie Freizeit.

Hier können Sie wertvolle Hinweise über die spezifische Lebenssituation von Flüchtlingen finden, über die gesetzlichen Regelungen, entsprechende Hilfen, Angebote, sowie Hinweise auf Ansprechpartner, Zuständigkeiten und weiterführende Informationen.

Dieser Leitfaden soll unserem gemeinsamen Ziel der nachhaltigen „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Verbindung mit der Integration in den Arbeitsmarkt und gesellschaftlicher Teilhabe dienen.

Asylzentrum Tübingen





1. Das ESF-Projekt „Bleib in Tübingen“



„Bleib in Tübingen!“ wird im Rahmen des ESF-XENOS-Programms gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Mit „Bleib in Tübingen!“ hat sich ein starkes Netzwerk aus Akteuren geknüpft, die durch ihre unterschiedlichen Kompetenzen, schnelle, passgenaue und arbeitsmarkttaugliche Unterstützung bieten können, mit dem Ziel die betroffenen Flüchtlinge nachhaltig in ein auskömmliches Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln. Wir sind ein Bündnis aus den beiden freien Trägern: Asylzentrum Tübingen und Neue Arbeit Zollern-Achalm e.V., sowie dem Job-Center Landkreis Tübingen.

Wir haben uns mit dem Ziel zusammengeschlossen, Flüchtlinge durch die Integration in den Arbeitsmarkt ein dauerhaftes Bleiberecht zu ermöglichen. In der Regel war Flüchtlingen bislang der Zugang zu Arbeit verwehrt. Eine neue Chance bietet sich. Aufgrund einer Änderung im Aufenthaltsgesetz wird einem Teil der Flüchtlinge jetzt der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt. Ohne aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz sowie Hilfe bei Bewerbung und Qualifizierung und die Bereitschaft regionaler Unternehmen, Flüchtlingen eine Chance zu geben, ist für viele ein dauerhaftes Bleiberecht unerreichbar.

Folgende Unterstützungsangebote bieten die Partner des Netzwerks:

Neue Arbeit Zollern-Achalm e.V.:

- Kurzzeitqualifizierungen rund um den Arbeitsmarkt
- Bewerbungstraining
- Sprachtraining (Arbeitsmarktbezogen)
- Unternehmensakquise





Asylzentrum Tübingen:

- Coaching
- Begleitung und Beratung
- Ehrenamtliche Unterstützung
- Sprachtraining (allgemein)
- Stabilisierung im Beschäftigungsverhältnis
- Rechtliche Beratung hinsichtlich Arbeitsmarktzugang

JobCenter Tübingen:

- Profiling
- Kontaktstelle „Arbeit“ für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge –
- Beratung und Vermittlung
- Unternehmenskontakte

Bleib in Tübingen – Kontakte

Einschätzung & Training

Neue Arbeit Zollern-Achalm e.V.

Wankheimer Täle 7

72072 Tübingen

Tel.: 07071 910630

Beratung & Training

Asylzentrum Tübingen

Neckarhalde 32

72070 Tübingen

Tel.: 07071 44115

Vermittlung & Coaching

JobCenter Landkreis Tübingen

Wankheimer Täle 7

72072 Tübingen

Tel: 07071 995537



DAS ESF-BUNDESPROGRAMM ZUR ARBEITSMARKTLICHEN UNTERSTÜTZUNG FÜR BLEIBEBERECHTIGTE UND FLÜCHTLINGE MIT ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

...VERBESSERT

den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung von Bleibeberechtigten mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II sowie von Flüchtlingen mit mindestens nachrangigem

Zugang zum Arbeitsmarkt und fördert eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

...RICHTET

sich an Bleibeberechtigte (gesetzliche Altfallregelung für langjährig Geduldete im Aufenthaltsgesetz) sowie an Flüchtlinge, die einen mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und für die eigene berufliche Handlungsfähigkeit und eine höhere berufliche Mobilität weitere Unterstützung und Entscheidungshilfe benötigen.

...BÜNDELT

das Know-how von Trägern aus den Bereichen Flüchtlingsarbeit, Beratung, Arbeitsmarkt und Betriebskontakte in Beratungsnetzwerken vor Ort .

...IST

ein Sonderprogramm des Bundesprogramms XENOS und Teil des Nationalen Integrationsplans der Bundesregierung.

PROGRAMMSCHWERPUNKTE

- Erhöhung der Handlungskompetenz der Zielgruppen in Hinblick auf ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.
- Erhöhung der Einstellungsbereitschaft von Unternehmen sowie langfristige Stabilisierung und Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse von Bleibeberechtigten.
- Sensibilisierung der relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens.

Über Xenos werden bundesweit 43 Projektnetzwerke gefördert - „Bleib in Tübingen!“ ist eines von ihnen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.xenos-de.de





2. ÜBERSICHT: ASYLRECHT: Aufenthaltstitel,

Aufenthaltstitel			
Definition / Status	Rechtsgrundlage	Gültigkeit / Dauer	
Aufenthaltsgestattung	§55 AsylVfG	Dauer des Asylverfahrens	
Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung („Duldung“)	§60a AufenthG	Max. jew. 6 Monate bzw. bis zur freiwilligen Ausreise/ Vollziehbarkeit der Abschiebung	
Aufenthaltsgewährung wegen Härtefall (nach Antrag bei Härtefallkommission)	Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §23a AufenthG	i.d.R. 2 Jahre	
Aufenthaltsgewährung für best. Gruppierungen, z.B. Altfallregelung für geduldete abgelehnte Asylsuchende nach § 104a AufenthG (Ende: 31.12.2009)	AE nach § 23,1 AufenthG	i.d.R. 2 Jahre	
Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen bei besonderen politischen Interessen der BRD, erteilt durch die obersten Landesbehörden bzw. BMI	AE nach § 23,2 AufenthG	bis zu 3 Jahre	
Aufenthaltsgewährung für vorübergehenden Schutz, aufgrund eines Beschlusses von EU-Rat oder Bundesregierung, z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge Kosovo 1999	AE nach §24 AufenthG	für die Dauer des vorübergehenden Schutzes	
Aufenthalt aus humanitären Gründen / individueller Abschiebeschutz (wenn die Abschiebung seit 18 Monaten nicht möglich ist und der Betroffene dafür nicht verantwortlich ist)	AE nach § 25,5 AufenthG	3 x 6 Monate	
Aufenthalt aus humanitären Gründen bei vorübergehendem Schutz	AE nach §25,4 AufenthG	3 x 6 Monate	
Aufenthalt aus humanitären Gründen / Abschiebehindernisse nach § 60, 2-7 AufenthG	AE nach § 25,3 AufenthG	Mind. 1 Jahr	
Abschiebeverbot / Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlings- Konvention nach § 60,1 AufenthG	AE nach § 25,2 AufenthG	i.d.R. 3 Jahre	
Abschiebeverbot / Asylberechtigung nach Art 16a GG	AE nach § 25,1 AufenthG	i.d.R. 3 Jahre	





Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Sozialleistungen					Arbeitsmarktzugang	
SGB II	SGB XII	AsylbLG	Kinder-/ Eltern- geld	nach- rangig	Anmerkungen	
NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	Arbeitsverbot im 1. Jahr; anschließend Vorrang- und Lohnprüfung; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.**	
NEIN	NEIN	JA	NEIN ¹	JA	- Arbeitsverbot im 1. Jahr; anschließend Vorrang- und Lohnprüfung; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.** - Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses	
JA	JA	NEIN	JA ²	JA	Vorrang- und Lohnprüfung; nach 3 Jahren des ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts oder nach zwei Jahren rechtmäßiger versicherungspflichtiger Beschäftigung ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.	
nach Bedarf	NEIN	NEIN	JA	NEIN		
JA	JA	NEIN	JA	JA		
NEIN	NEIN	JA	JA ²	JA	Vorrang – und Lohnprüfung; nach 3 Jahren des ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts oder nach zwei Jahren rechtmäßiger versicherungspflichtiger Beschäftigung ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.	
NEIN	NEIN	JA (für 1,5 Jahre)	JA ²	JA	Vorrang – und Lohnprüfung; nach 3 Jahren des ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts oder nach zwei Jahren rechtmäßiger versicherungspflichtiger Beschäftigung ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.	
NEIN	NEIN	JA (für 1,5 Jahre)	JA ²	JA	Vorrang – und Lohnprüfung; nach 3 Jahren des ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts oder nach zwei Jahren rechtmäßiger versicherungspflichtiger Beschäftigung ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.	
JA	JA	NEIN	JA ²	JA	Vorrang – und Lohnprüfung; nach 3 Jahren des ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts oder nach zwei Jahren rechtmäßiger versicherungspflichtiger Beschäftigung ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.	
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (NE) möglich (wenn es keinen Widerruf gibt!)	
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	nach 3 Jahren NE möglich	

¹ Mögliche Ausnahmen beim Kindergeld siehe Seite 24.

² Nach dreijährigem gestatteten oder geduldeten Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

**hierbei zählen auch Phasen der Aufenthaltsgestattung und der „Duldung“.





3. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz



Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sehen drei mögliche Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige vor:

- § 6: **Das Visum** (für kurzfristigen Aufenthalte bis zu 3 Monaten bzw. Durchreise mit zeitweiligem Aufenthalt),
- § 8: **Die Aufenthaltserlaubnis** (für einen bestimmten Zweck, grundsätzlich befristet) sowie
- § 9: **Die Niederlassungserlaubnis** (grundsätzlich unbefristet) bzw. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt für EU-Bürger (§ 9a).

Ein weiterer, für Flüchtlinge wichtiger Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltsgestattung, die im Unterschied zur Duldung einen legalen Aufenthalt vermittelt.

Aufenthaltsgestattung

Wer Asyl beantragt, erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG). Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert. Sie erlischt, wenn das Asylverfahren unanfechtbar abgelehnt worden ist und stattdessen eine Duldung erteilt wird oder humanitärer Schutz gewährt wird.

Duldung

Eine Duldung bedeutet rechtlich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Sie ist also kein Aufenthaltstitel, es kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass der betreffende Flüchtling keine Reisedokumente hat oder wegen Krankheit nicht reisefähig ist oder dass es keine Verkehrsverbindung in das Heimatland gibt. Die Duldung wird für maximal 6 Monate erteilt und ist räumlich beschränkt. Häufig enthält sie eine Erlöschensauflage, das bedeutet, dass die Aussetzung der Abschiebung sofort erlischt, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen.

Formen der Aufenthaltserlaubnis im Flüchtlingsbereich

Eine Aufenthaltserlaubnis ist befristet und wird für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt. Im Flüchtlingsbereich kann dieser Zweck aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erwachsen (§§ 22-25 AufenthG.) Hier die wichtigsten befristeten Aufenthaltstitel im Flüchtlingsbereich:

Anerkennung als Asylberechtigte/r (§ 25 Abs. 1 AufenthG)

Flüchtlinge, die vom BAMF oder aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils als Asylbe-





rechtigte nach Art. 16 a Abs.1 des Grundgesetzes anerkannt worden sind, erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis kann für bis zu drei Jahren erteilt und wird als Niederlassungserlaubnis unbefristet verlängert, wenn kein Widerruf der Asylanerkennung erfolgt (§26 Abs.3 AufenthG).

Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention

(§ 25 Abs. 2 AufenthG)

Flüchtlingen, die in ihrem Asylverfahren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG und damit einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Diese kann, ebenso wie bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG, für bis zu drei Jahre erteilt und anschließend als Niederlassungserlaubnis unbefristet verlängert werden. Entscheidend für die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs.1 AufenthG ist, wie bei der Asylanerkennung nach Art. 16aGG, die individuelle politische Verfolgung. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder auch dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von quasi-staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.

Aussetzung der Abschiebung (§ 25 Abs.3 AufenthG)

Wird ein Asylsuchender zwar nicht als Flüchtling anerkannt, aber festgestellt, dass die Abschiebung aufgrund anderer menschenrechtlicher Vorschriften verboten ist, soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilen.

Abschiebungsverbote bestehen bei:

- konkreter Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG),
- Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG),
- Verletzung von Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (§ 60 Abs. 5 AufenthG), zum Beispiel unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) oder
- erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 AufenthG), etwa im Fall einer schweren Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann.

Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(§ 23 Abs.2 AufenthG)

Diese Regelung ermöglicht Entscheidungen der deutschen Innenminister für ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht aus humanitären oder politischen Gründen für bestimmte Gruppen von Ausländern, zum Beispiel die im Jahr 2009 beschlossene Aufnahme von 2.500 irakischen Flüchtlingen.

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 / § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 a Abs.1 AufenthG

Voraussetzung dieser Bleiberechtsregelung ist, dass der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Ehegatten müssen die Voraussetzungen jeweils eigenständig erfüllen, aber nicht durch eigene Erwerbstätigkeit (mit Ausnahmen). Bei Paaren bzw. Familien muss der Lebensunterhalt der gesam-





ten Bedarfsgemeinschaft durch die Erwerbstätigkeit eines Familienmitglieds gesichert sein. Hinsichtlich des Umfangs der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Abs. 3 AufenthG, demzufolge folgende öffentliche Leistungen für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels unschädlich und als lebensunterhaltssicherndes Einkommen zu werten sind:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Eltern- bzw. Erziehungsgeld.
- Öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I).
- Öffentliche Mittel, die gerade zu dem Zweck gewährt werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen wie z.B. Stipendien.
- Leistungen nach dem BAföG.
- Leistungen nach dem AFBG sowie nach dem SGB III (Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt: Förderung der Berufsausbildung).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG)

regelt den Aufenthalt aufgrund einer Empfehlung der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes.

Humanitärer Aufenthalt in sonstigen Fällen (§§ 24, 25 Abs.4 u.5 AufenthG)

• **§ 24** (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) enthält eine Kontingentregelung auf europäischer Ebene, die bislang noch nie praktiziert wurde.

• Nach **§ 25 Abs.4** kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate erteilt werden; beispielsweise zur Durchführung einer ärztlichen Behandlung, die im Heimatland nicht möglich wäre. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ ist eine Verlängerung möglich.

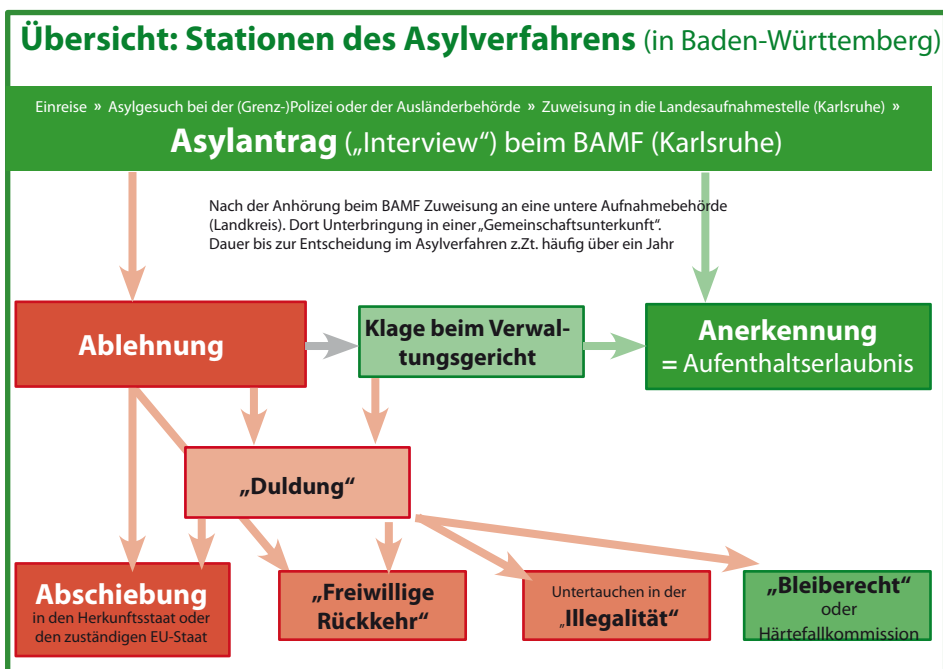
• **§ 25 Abs.4a** enthält eine Sonderregelung für Opfer von Straftaten, wenn sie als ZeugInnen im Strafverfahren hier in Deutschland aussagen müssen.

• Für Geduldete besteht nach **§ 25 Abs.5** die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis, ebenfalls für zunächst 6 Monate, zu erhalten, wenn ein sog. Ausreisehindernis vorliegt, d.h. der oder die Betroffene „unverschuldet an der Ausreise gehindert ist“. Das kann aus rechtlichen Gründen der Fall sein, etwa wenn der Schutz des Familien- oder Privatlebens (Art.8 EMRK) verletzt ist; oder aus tatsächlichen Gründen, z.B. wenn die Ausreise in den Herkunftsstaat faktisch auch freiwillig nicht möglich ist oder keine Ausreisepapiere vorliegen. Im letzteren Fall muss nachgewiesen werden, dass der/die Betroffene alles für sie/ihn möglich unternommen hat, entsprechende Papiere zu beschaffen.

Besteht das Ausreisehindernis, aufgrund dessen die Abschiebung ausgesetzt, der Aufenthalt also geduldet ist, mehr als 18 Monate, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 im Regelfall erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 6 Monate erteilt. Besteht das Ausreisehindernis fort, erfolgt eine Verlängerung um zweimal ebenfalls 6 Monate, erst danach eine weitere Verlängerung – in der Regel um 2 Jahre. Eine unbefristete Niederlassung kann man/frau nach einem Aufenthalt von 7 Jahren erhalten, wobei hier auch Zeiten des Asylverfahrens und der Duldung anrechenbar sind.



4. Das Asylverfahren



Entscheidungen im Asylverfahren

a. Anerkennung des Asylantrages

Anerkennung als Asylberechtigte/r

„Dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird stattgegeben.“

Das Bundesamt hat den/die Antragsteller/in nach Art. 16a GG als asylberechtigt anerkannt. Er/Sie erhält einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG.

Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention

„Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor. Das Abschiebungsverbot des §60 Abs.2 (oder 3 oder 5 oder 7) liegt hinsichtlich (Herkunftsland des/r Antragsteller/in vor.“



Das Bundesamt hat den Antrag auf Asyl abgelehnt, schützt die Person aber aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung. Der Flüchtling erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird in den Nationalpass oder einen deutschen „Passersatz“ eingetragen.

Abschiebungsverbot

„Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs.2 (oder 3 oder 5 oder 7) liegt hinsichtlich [Herkunftsland] vor.“

Das Bundesamt hat den Antrag auf Asyl abgelehnt, schützt die Person aber aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung. Der Flüchtling erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird in den Nationalpass oder einen deutschen „Passersatz“ eingetragen.

b. Ablehnung des Asylantrags

Der Asylantrag wird als „*unbeachtlich*“ abgelehnt (§ 29 AsylVfG)

Eine solche Entscheidung wird zum Beispiel getroffen, wenn sich der Flüchtling vor der Einreise in einem anderen EU-Land aufgehalten hat (zum Beispiel Einreise mit Schengen-Visum, Asylantrag in einem anderen Land). Dies führt in der Regel nach der Dublin-II-Verordnung zur Rückführung in das Ersteinreiseland.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als „*offensichtlich unbegründet*“ abgelehnt (§ 30 AsylVfG)

In einem solchen Fall geht das Bundesamt davon aus, dass kein wirkliches Schutzbegehren vorliegt oder es hält das persönliche Verfolgungsschicksal für nicht glaubhaft. Es unterstellt zum





Beispiel, dass:

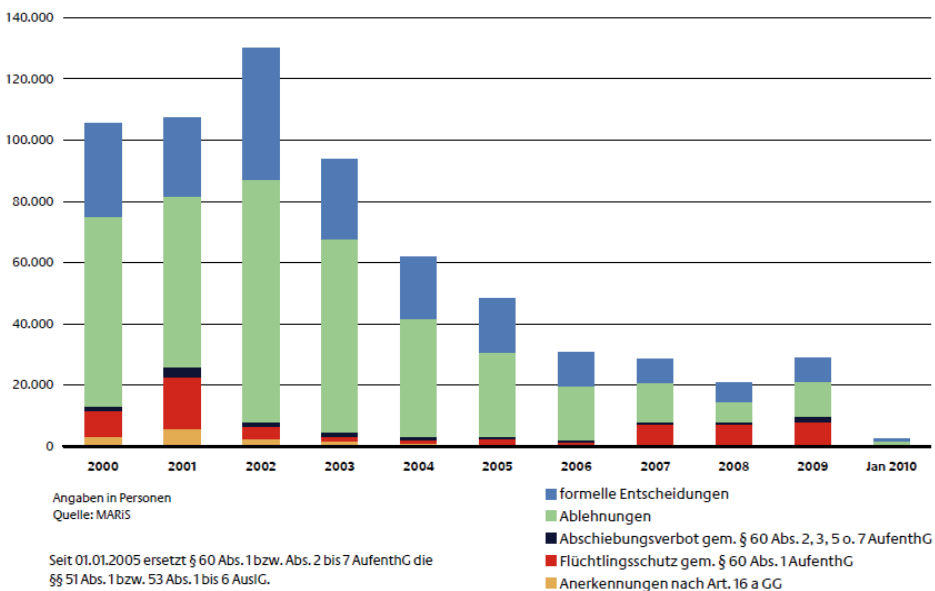
- die Angaben erfunden sind,
- die Dokumente gefälscht sind,
- der Antragsteller Angaben über Identität oder Herkunft verweigert
- Aussagen widersprüchlich sind
- der Antragsteller nicht am Asylverfahren mitgewirkt hat.

Wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, bleibt nur eine Woche Zeit, um dagegen eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Gleichzeitig muss ein (Eil-)Antrag gestellt werden, dass die Abschiebung gestoppt und die aufschiebende Wirkung der Klage durch das Gericht angeordnet wird.

„Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.“

Gleichzeitig stellt das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des §60 Abs.1 AufenthG oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs.7 AufenthG vorliegen und der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Gegen eine solche „normale“ Ablehnungsentscheidung des Bundesamts kann innerhalb von zwei Wochen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2000 in absoluten Werten



Wer sucht, der findet immer weniger: Anerkennungen nach Art. 16aGG.
Quelle: www.bamf.de: Aktuelle Zahlen zu Asyl (5.2.2010)





5. Rechte von Flüchtlingen während des Asylverfahrens

Aufenthaltsrechtliche Situation

Nachdem der Asylantrag gestellt ist, erhalten Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung“. Diesen Titel behalten sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens. Solange eine Entscheidung des BAMF noch nicht vorliegt, sind sie vor einer Abschiebung sicher. Wenn sie sich vor Gericht gegen einen negativen Bescheid des BAMF wehren, gilt die Aufenthaltsgestattung weiter, solange das Verfahren noch andauert und nicht rechtskräftig beendet ist. Sie können während dieser Zeit in der Regel nicht abgeschoben werden.

Achtung Ausnahme: Ein Abschiebungsverbot besteht nicht, wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, d.h. die Abschiebung kann durch die zuständige Ausländerbehörde sofort nach Ablehnung des Asylantrags eingeleitet werden (daher ist neben der Klage auch ein entsprechender Eilantrag nötig, siehe unter 3.)

Was Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung dürfen oder nicht dürfen, steht zu großen Teilen ebenfalls im *Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)*. Die Aufenthaltsgestattung genügt, um sich bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Wenn Flüchtlinge einen Heimatpass besitzen, müssen Sie ihn beim Bundesamt abgeben. Er wird an die Ausländerbehörde übergeben, die den Pass bis auf Weiteres behält. Die Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren zu Ende ist. Dann ist der Asylbescheid die Grundlage für den weiteren Aufenthalt oder die Abschiebung. Aus dem Besitz der Aufenthaltsgestattung leitet sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel ab, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung oder beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

Wohnen

Einen Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft kann man in der Regel nicht erzwingen, solange Flüchtlinge sich im Asylverfahren befinden. Nur wenn bereits enge Familienangehörige (Eltern oder minderjährige Kinder) in Deutschland leben, besteht ein Anrecht darauf, mit diesen zusammenzuleben.

Residenzpflicht

Als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung ist das Aufenthaltsrecht grundsätzlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 Abs.1 AsylVfG). In der Regel ist das der Landkreis, dem man zugewiesen ist. Der Bezirk, in dem man sich aufhalten darf, ist in der Aufenthaltsgestattung eingetragen. Wenn man ihn verlassen will, braucht man eine Genehmigung. Diese muss man bei der Ausländerbehörde beantragen. Für Termine bei Behörden und Gerichten braucht man keine Genehmigung. Für Termine beim Rechtsanwalt, beim Vormund, bei UNHCR oder anderen Flüchtlingshilfsorganisationen sollen die Behörden die Erlaubnis erteilen (§ 57 Abs.2 AsylVfG, § 58 Abs.3 AsylVfG). Ein solcher Antrag darf also in der Regel nicht abge-





lehnt werden. Aus anderen Gründen, zum Beispiel, um eine Arbeit in einem anderen Landkreis auszuüben, kann die Ausländerbehörde den Aufenthalt in dem anderen Landkreis auch generell erlauben. Das wird dann in die Aufenthaltsgestattung eingetragen.

Arbeit und Ausbildung

Im ersten Jahr in Deutschland ist das Arbeiten für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung ganz verboten. Danach können sie eine „nachrangige“ Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen (§ 61 Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG). Flüchtlinge müssen also zunächst einen Arbeitgeber finden, der sie einstellen würde, und können erst dann einen Antrag auf eine auf diesen Arbeitsplatz bezogene Arbeitserlaubnis stellen. Das Vorrangprinzip schreibt vor, dass eine Erlaubnis nur dann erteilt wird, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und der Bewerber nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt wird.

Literaturtipps / Links:

Das gesamte Aufenthaltsgesetz im Internet: <http://www.aufenthaltstitel.de/aufenthaltsg.html#oben>

Das gesamte Asylverfahrensgesetz im Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen: www.nds-fluerat.org/leitfaden

Ausländerrecht 2008. Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag.

Heinhold, Hubert (2009): Recht für Flüchtlinge. Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag. Herausgegeben von Pro Asyl e.V.



Dieses Standardwerk des bekannten Asyl-Anwalts Hubert Heinhold enthält auf aktuellem Stand alles, was Haupt- und Ehrenamtliche über das Ausländer- und Asylrecht wissen sollten. Die Veränderungen und Neuregelungen - auch auf Grund der Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union macht den Blick über den Tellerrand der bislang immer noch nationalstaatlichen Asylrechtstradition in Deutsch-

land erforderlich. Auch das allgemeine Ausländerrecht wird jetzt noch wichtiger. Dies hat seinen Grund in dem geänderten Praxisbedarf. Die Zugangszahlen sind minimiert; die die Flüchtlinge unterstützenden Helfer haben es vermehrt mit so genannten Altfällen zu tun und infolgedessen immer häufiger mit Problemstellungen aus dem Bereich des allgemeinen Ausländerrechts. Dem trägt eine erweiterte Darstellung des Aufenthaltsrechts in diesem Buch Rechnung.

Qualifizierte Beratung ist für die schutzsuchenden Flüchtlinge jetzt besonders nötig. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen Anwälten, Flüchtlingsberatungsstellen und den Menschen, die sich vor Ort für die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen einsetzen, voraus. Der vorliegende Leitfaden kann diese Zusammenarbeit und die kompetente Unterstützung der Flüchtlinge wesentlich erleichtern.

330 S., kart., € 16,90 ISBN 978-3-86059-415-5



In diesem Band finden sich alle für die Flüchtlings- und Migrationsarbeit relevanten Gesetze: In erster Linie das Aufenthaltsgesetz sowie die gültigen Versionen des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgenommen ist auch das neue Freizügigkeitsgesetz EU und das Staatsangehörigkeitsgesetz sowie die Integrations- und Beschäftigungsverordnung. Auszüge

aus den für das deutsche Recht relevanten Bestimmungen internationaler Abkommen sind in diesem Band ebenfalls enthalten.

466 S. kart., im praktischen Taschenbuchformat mit Griffregister,
€ 10,50, Bestell-Nr.: 0-443, ISBN 978-3-86059-443-8.

Bestellmöglichkeit:

Von Loeper Literaturverlag, Daimlerstr.23,
76149 Karlsruhe: www.vonloeper.de





6. Asyl- und Migrationspolitik im Überblick

„Migration und Integration zählen weltweit zu den politischen und gesellschaftlichen Schlüsselfragen.“

(Prof. Rita Süssmuth,

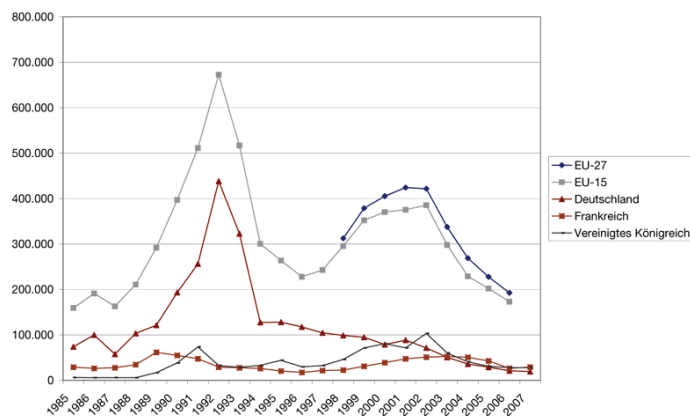
Bericht der Global Commission on International Migration (2005))

Migration und Flucht als globales Phänomen

Nach Angaben des UNHCR gibt es weltweit ca. 42 Millionen Flüchtlinge (vgl. UNHCR 2009). Die meisten davon (rund 26 Millionen) sind sog. Binnenflüchtlinge, d.h. Menschen, die innerhalb des eigenen Heimatlands Zufluchtsorte gefunden haben, häufig in Flüchtlingslagern. Weitere 16 Millionen gelten als Flüchtlinge, deren überwiegende Zahl in den jeweiligen Nachbarstaaten leben. Nur rund 800.000 Flüchtlinge konnten im Jahr 2008 Asylanträge stellen. Von diesen nahm Deutschland knapp 3% an (22.085) und liegt dabei im globalen Vergleich auf dem 10. Platz, noch deutlich hinter anderen EU-Ländern wie Frankreich, Großbritannien, Italien und Schweden. Umgerechnet auf die Pro-Kopf-Verteilung liegt Deutschland im EU-Vergleich auf einem Abstiegsplatz. Die weitaus meisten Asylanträge wurden in 2008 in Südafrika gestellt (rd. 200.000). Zum Vergleich: Gesamt-Europa: 330.000, Afrika gesamt: 320.000, Nordamerika: 109.000. Nach wie vor hat aber die absolute Mehrheit der Flüchtlinge keine Chance, lange Fluchtwege anzutreten oder einen Asylantrag zu stellen und verbleibt im Herkunftsstaat bzw. der Herkunftsregion. Auch über „Resettlement“ kann der UNHCR pro Jahr nur ca. 100.000 Flüchtlinge an aufnahmebereite Staaten vermitteln.

Die zunehmende Abschottung der Grenzen der nördlichen reichen Regionen hat zu einem beständigen Rückgang der Zugangszahlen von Flüchtlingen geführt. Gerade auch Deutschland, das sich mittlerweile wahlweise als Einwanderungs- oder Integrationsland ansieht, entzieht sich immer mehr der Verantwortung. Die Ursachen für nicht freiwillige Flucht und Migration nehmen aber nicht ab. Im Oktober 2009 überstieg die Zahl der Hungernden in der Welt infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise erstmals die Grenze von 1 Milliarde Menschen. Auch an den weiteren klassischen sog. Push-

Abbildung 2: Asylbewerberzahlen in Europa 1985-2007



Quelle: Eurostat

Allein Deutschland nahm Anfang der 90er Jahre mehr Asylsuchende auf als gegenwärtig die gesamte EU-27 zusammen.





Faktoren für Flucht und Migration wie Kriege, Folter, politische oder geschlechterspezifische Verfolgung, Unterdrückung von Minderheiten usw. hat sich nur wenig geändert, neue Faktoren wie die spezifischen Folgen des Klimawandels kommen hinzu.

Deutsche Asylpolitik: Von der Verschärfung des Asylrechts in den 90er Jahren bis zum homöopathischen Flüchtlingsschutz der Gegenwart

Das deutsche Asylrecht entstand in Folge der Erfahrungen des deutschen Faschismus und gilt als eines der menschenrechtlich fortschrittlichsten der Welt. Gleichwohl schützt der Art. 16 GG primär nur die durch den Staat *politisch* Verfolgten. Bis Mitte der 70er Jahre wurde das Asylrecht jährlich nur von ein paar tausend Menschen in Anspruch genommen, die aus Diktaturen der „Dritten Welt“ und aus kommunistisch regierten Staaten des Ostblocks kamen und somit poli-



tisch willkommen waren. Dies änderte sich u.a. durch die Schuldenkrise der 80er Jahre und die Auflösung der sozialistischen Systeme: Seitdem kamen immer mehr Flüchtlinge aus dem „Süden“ und Freiheitssuchende aus dem Osten. Parallel zur gewollten Aufnahme deutschstämmiger „Aussiedler“ aus der ehemaligen Sowjetunion kamen immer mehr unerwünschte Flüchtlinge, zum großen Teil Leidtragende der von Deutschland mitgeführten Kriege der 90er Jahre in Südosteuropa.

Mit einer rassistischen Kampagne („Asylmissbrauch“, „Asylantenflut“, „Das Boot ist voll“, „Wir sind nicht das Sozialamt der Welt“) setzten die damaligen Regierungsparteien, unterstützt von der SPD, eine massive Verschärfung des Asylgrundrechts durch. Seit 1993 kann das Asylrecht nicht mehr in Anspruch nehmen, wer aus einem vermeintlich verfolgungsfreien Herkunftsstaat (Art. 16a (3) GG) oder über einen „sicheren Drittstaat“ ((Art. 16a (2) GG), praktisch alle EU-Staaten) einreist. Weitere Verschärfungen führten u.a. zu einer Verkürzung des Rechtswegs, zu einer Reduzierung der Sozialleistungen unter das Sozialhilfeniveau (Asylbewerberleistungsgesetz 1997), zur Einrichtung von Abschiebehaftanstalten etc. Die Folge dieser Politik war ein massiver Rückgang der Asylantragszahlen, von 438.000 im Jahr 1992 auf nur noch jeweils knapp über 20.000 seit 2006. Seit 1990 wurden über 500.000 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Diese Entwicklung wird vor allem von Konservativen immer wieder als politischer Erfolg bezeichnet. Derzeit nehmen allerdings sowohl die Anerkennungsquote als auch die Zugangszahlen leicht zu.

Duldung: Unwort Nr.1 der deutschen Asylpolitik

Auch das viele Jahre umkämpfte „Zuwanderungsgesetz“ vom 1.1.2005 brachte für Asylsuchende nur ein paar kosmetische Verbesserungen. Während nun auch staatlich geregelt „Integration“ durch vornehmlich Förderung des deutschen Spracherwerbs betrieben wird, blieben im Wesentlichen alle Restriktionen gegenüber Asylsuchenden bestehen. Als Zugeständnisse gegenüber Kirchen und Menschenrechtsorganisationen wurden neben „Härtefallkommissionen“ auch sog. Altfallregelungen für die „Geduldeten“ eingeführt, ohne allerdings die Realität der „Kettenduldungen“ wirklich zu beenden. Die maßgeblichen Altfallregelungen waren:

- **Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 17.11.2006:** Auf der Basis von strengen Kriterien erhielten nach Abschluß dieser Maßnahme 24.256 von 178.326 „Ge





duldeten“ eine befristete Aufenthaltserlaubnis (AE).

• **Altfallregelung nach § 104a AufenthG (28.8.2007):** Nach diesem Gesetz erhielten nach Auslaufen Ende 2009 52.977 von 109.681 „Geduldeten“ eine befristete AE, davon allerdings 23.334 wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung nur „auf Probe“.

Für die meisten der verbliebenen 94.000 „Geduldeten“ brachte auch die bei der IMK im Dezember 2009 beschlossene neue Regelung keine Lösung.

Mit den „Bleiberechtsregelungen“ ist zwar der Arbeitsmarkt für „Geduldete“ schrittweise geöffnet worden. Das Aufenthaltsrecht wurde aber immer enger an das eigenständige Bestreiten des Lebensunterhalts geknüpft. Dies ist in Zeiten einer schweren Wirtschaftskrise und schon lange andauernder struktureller Arbeitslosigkeit auch für „die Deutschen“ häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wer alt oder chronisch krank ist, kann dies gar nicht leisten. Es ist legitim, dass der Staat von den Bürgern, egal ob hier Geborene oder Zuwanderer, fordert, dass sie für ihr Auskommen selbst sorgen sollen und es ist seine Aufgabe, zu fördern, dass die Menschen dies auch tun können. Der Zwang zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts als zentrale Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht widerstrebt aber sozialstaatlichen Grundprinzipien und stellt eine diskriminierende Ungleichbehandlung dar. Deswegen fordern Pro Asyl, die Flüchtlingsräte und andere die Aufhebung dieser Bedingung für zukünftige „Bleiberechtsregelungen“.

Resettlement als Ergänzung zum Asyl?

Mit der „erfolgreichen“ Asylpolitik begründeten Politiker aktuell auch die Bereitschaft, irakische Flüchtlinge per UNHCR-Resettlement aufzunehmen. Der EU-Ratsbeschluss vom November 2008, 10.000 der 2 Millionen irakischen Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien aufzunehmen (davon Deutschland 2.500), kann als sinnvoller Schritt in Richtung eines zusätzlichen Instruments des Flüchtlingsschutzes angesehen werden. Bis zu einem regelmäßigen Resettlement, das über homöopathische Aufnahmezahlen hinaus geht, muss allerdings in Deutschland noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden, genauso wie bei der Verbesserung der asylrechtlichen Standards. Der Vorschlag der EU-Kommission vom Herbst 2009 zur Einrichtung eines regelmäßigen EU-Resettlement-Programms lässt hoffen. Allerdings geschieht er auf der Basis der unveränderten Absicht der möglichst umfassenden Abschottung der EU-Grenzen gegen individuelle Flüchtlinge.

Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU: „Harmonisierung“ im Inneren, Abschottung an den Außengrenzen

Redakteur: „In Abwandlung eines Wortes des früheren Verteidigungsministers Struck: Wird Deutschland auf Lampedusa und Lanzarote gegen illegale Einwanderer verteidigt, Herr Schäuble?“

Schäuble: „Aber natürlich. In einem Europa, in dem an den Binnengrenzen nicht mehr kontrolliert wird, werden die Grenzen jedes Mitgliedstaates an den gemeinsamen Außengrenzen überwacht. Das ist das Prinzip europäischer Integration.“
(FAZ.NET 29.März 2007)



Frontex-Schiff im Mittelmeer. Das „Stockholmer Programm“ der EU für 2009-2014 treibt den Ausbau der EU-Grenzschutzagentur voran.

Mit der Öffnung der Binnengrenzen im Jahr 1985 („Schengen-Raum“) verstärkte sich in der Europäischen Union der Bedarf für eine gemeinsame Migrations- und Asylpolitik. In einigen Bereichen ist dieser Prozess bereits weit fortgeschritten, weil diese unter dem Vorzeichen gemeinsamer Sicherheitsinteressen stehen: Grenzschutzpoli-





tik, Visa- und Einreisepolitik, Erfassung von und Umgang mit Asylsuchenden. Andere Bereiche stecken noch in den Kinderschuhen: Gemeinsame Regelungen im Bereich der Arbeitsmigration scheitern nach wie vor an nationalen Partikularinteressen. Selbst der Vorschlag einer „blue card“-Regelung für Hochqualifizierte aus „Drittstaaten“ (gewollte Einwanderer) liegt unter anderem wegen dem Widerstand der deutschen Regierung auf Eis. Von dem beschworenen „Gesamtansatz zur Migrationsfrage“ ist die EU noch ein gutes Stück entfernt.

Meilensteine der „Harmonisierung“ der Asylpolitik

In der Asylpolitik läuft seit Mitte der 80er Jahre ein Prozess der sog. Harmonisierung (auf der Basis restriktiver Standards). Nationale Regelungen sollen nach und nach in ein gemeinsames europäisches Asylsystem überführt werden. Die wichtigsten Stationen dieser Entwicklung waren:



- **1985: Schengener Abkommen:** u.a. Einführung des Schengen-Informationssystems (SIS)
- **1990: Dubliner Übereinkommen:** Einführung des „One chance only“-Prinzips im Asylverfahren (ratifiziert 1997)
- **1992: Maastrichter Vertrag:** Einführung einer gemeinsamen Visapolitik. Kooperation bei Asyl, Grenzkontrolle und Einwanderungspolitik
- **1997: Amsterdamer Vertrag:** Beschluss zur Vergemeinschaftung von Asyl, Einwanderung und Grenzkontrolle (ratifiziert 1999)
- **1999 - 2004: Tampere-Programm:** Vereinbarung zur Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems auf der Basis der GFK, Grenzkontrolle durch gemeinsame Visapolitik, Bekämpfung der „illegalen“ Einwanderung etc. Sicherheitstechnische Maßnahmen: Ausbau des SIS, Einführung der Visa-Datenbank VIS, des Bildspeicherungssystems FADO und des Fingerabdrucksystems EURODAC. Wichtigstes Gesetz aus dieser Phase:
 - **2003: „Dublin-II“-Verordnung:** Vergemeinschaftung der Zuständigkeitsregelung: Ersteinreisestaat ist für Durchführung des Asylverfahrens zuständig.
 - **2004-2009: Haager Programm:** Verschärfung der Bekämpfung der „illegalen Migration“ durch Grenzschutz (FRONTEX) / Ausbau des Rechtssystems durch neue Richtlinien / Regelungen zur Exterritorialisierung des Asylverfahrens.



Die EU betreibt auch Programme gegen Rassismus und Diskriminierungen und für kulturelle Diversität

Wichtigste in dieser Phase nach langen Verhandlungen verabschiedeten Richtlinien (in nationales Recht zu überführende Gesetze) und Entwicklungen:

- **2004/06: Qualifikations-Richtlinie:** Regelungen zum Flüchtlings-Begriff und zu subsidiärem Schutz. Dies führte auch im deutschen Zuwanderungsgesetz von 2005 u.a. zu einer Verbesserung des Schutzes bei geschlechtsspezifischer Verfolgung.
- **2005/06: Asylverfahrens-Richtlinie:** Festlegung von Mindeststandards des Asylverfahrens (Anhörung, Dolmetscher, Rechtsschutz usw.) / Vereinbarungen zu sicheren Drittstaaten und Herkunftsstaaten / Verfahrens-Beschleunigung etc.
- **2007: EU-Kommission: Grünbuch für ein gemeinsames Asylsystem**
- **2008: Rückführungsrichtlinie:** Regelungen für Abschiebehaft und Abschiebungen



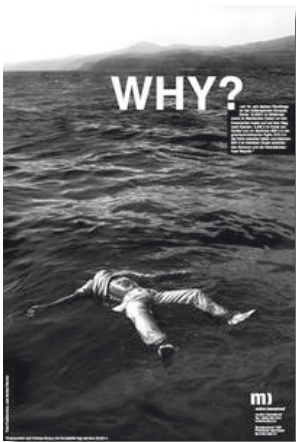


- **2008:** Verabschiedung des **Migrationspaktes** (im Rahmen des sog. Gesamtansatzes zur Migrationsfrage wurden Vorschläge zur legalen Einwanderung Hochqualifizierter gemacht, während die „Bekämpfung der „illegalen Migration“ weiter vorangetrieben werden soll
- **2009:** Beschluss zum Aufbau eines Europäischen Asylbüros (EASO) in Malta

Fazit: Der Ausbau restriktiver und sicherheitstechnischer Regelungen, die der Abwehr und der Abschottung dienen, übersteigt nach wie vor die Bemühungen für eine Verbesserung des humanitären Flüchtlingsschutzes.

Außengrenzen: Bekämpfung der „illegalen Migration“ durch „FRONTEX“

„Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen galt von Anfang an als Kernstück der gemeinsamen Migrationspolitik der EU.“ (EU-Kommission 2006, siehe Literatur)



Mit der Erweiterung der Europäischen Union ab dem Jahr 2004 (EU-25) wurde auch die Flüchtlingsabwehr an die neuen Außengrenzen der EU verlagert und wird nun seit wenigen Jahren immer mehr in die Herkunfts- und Transitstaaten von Flüchtlingen vorverlagert. Dabei löst sich Grenzschutzpolitik auch immer mehr aus der alleinigen nationalstaatlichen Zuständigkeit der einzelnen EU-Staaten. Mit der Gründung der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX im Jahr 2004 per EU-Verordnung wurde das operative Instrument für diese Gemeinschaftsaufgabe geschaffen. Seitdem hat sich FRONTEX in immer umfangreicheren internationalen Einsätzen an den inneren und äußeren Grenzen der EU zum sichtbaren Symbol für die Verhinderung des Zugangs von Flüchtlingen in die Europäische Union entwickelt. Unter der Leitung eines jeweiligen Einsatzmitgliedstaates haben sich die FRONTEX-Einheiten in den letzten Jahren daran beteiligt, tausende von Bootsflüchtlingen im vorgelagerten Grenzraum aufzubringen oder in Richtung der außereuropäischen Transitstaaten zurückzudrängen. Aus der Sicht von Menschenrechtsorganisationen stellt vor allem das vieltausendfache Zurückdrängen von Bootsflüchtlingen ohne Prüfung der Schutzbedürftigkeit einen schweren Verstoß gegen das „Non-Refoulement“-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention dar. An den Grenzen der Europäischen Union und immer mehr auch im vorverlagerten Grenzraum bleiben nicht nur die Menschenrechte, sondern auch die Menschen selbst auf der Strecke. Unterschiedliche Zählungen gehen von bis zu 16.000 Menschen aus, die seit 1989 im Grenzraum starben, die meisten davon seit 2005 in den Meeren rund um die EU.

Literaturhinweise:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Aktuelle Zahlen zu Asyl (5.2.2010). Online verfügbar unter www.bamf.de
EU-Kommission (2006): Mitteilung der EU-Kommission über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen. Brüssel, KOM(2006) 402 endgültig, S.2

Pro Asyl (2008): Abdrängen und zurückweisen. Über den Einsatz der europäischen Grenzagentur FRONTEX gegen Flüchtlinge. Online verfügbar unter <http://www.proasyl.de>

UNHCR (2009): 2008 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons. Online verfügbar unter www.unhcr.de

Anmerkung A.L.: Dieser Artikel entstand im Herbst 2009 und befindet sich demzufolge inhaltlich auf dem damaligen Stand





7. Das Asylzentrum und seine Angebote

Das Asylzentrum unterstützt Flüchtlinge in rechtlichen, lebenspraktischen und organisatorischen Fragen, leistet Informations- und Menschenrechtsarbeit und setzt sich auf politischer Ebene für die Belange von Flüchtlingen ein. Begleitung und

Fortbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen und Vernetzung der Kooperationspartner im Stadtgebiet und im Landkreis bilden ein weiteres Kernstück der Arbeit. Die Aufgaben in diesem Bereich unterliegen einem Prozess des ständigen Wandels; so werden die Schwerpunkte unserer Arbeit auf die rechtlichen und örtlichen Veränderungen abgestimmt.

Für die unterschiedlichen Gruppen, wie...

- Flüchtlinge im Asylverfahren, in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises
- geduldete, abgelehnte Flüchtlinge, im Stadtgebiet Tübingen und im Landkreis
- bleibeberechtigte, anerkannte Flüchtlinge

werden speziell auf die Lebenssituation und rechtlichen Rahmenbedingungen zugeschnittene Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten und weitergeführt. Diese Arbeit wird mit ESF- und EFF-Mitteln unterstützt.

Die Schwerpunkte der Arbeit des Asylzentrums sind:

1. Beratung, Information und Unterstützung von Flüchtlingen
 2. Qualifizierungsangebote
 3. Koordination, Kooperation und Vernetzung
 4. Begegnungen, kultureller Austausch
 5. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen zum Themenbereich Flucht und Asyl in Deutschland der EU, Lobbyarbeit.
 6. Koordination der ehrenamtlichen Arbeit. Begleitung und Fortbildung für die Ehrenamtlichen.
- Das Asylzentrum ist Ansprechpartner für die verschiedenen ehrenamtlichen Arbeitskreise der Asylarbeit in der Stadt und im Landkreis. Unsere Aufgabe ist es, mit aktuellen Informationen zur Verfügung zu stehen, Fortbildungen, Treffen und Aktionen zu planen und durchzuführen.

Möglichkeiten der Mitarbeit für Engagierte

Café International

Das immer dienstags und donnerstags von 16 -19 Uhr geöffnete Café International ist ein beliebter Treffpunkt für Flüchtlinge, Studenten und Schüler, ehrenamtliche Mitarbeiter und Interessierte. Hier besteht die Möglichkeit, Menschen verschiedener Kulturen kennen zu lernen, Kontakte zu knüpfen, gemeinsam zu spielen, zu kochen, andere Sprachen zu sprechen, die deutsche Sprache zu vermitteln und auch das Internet zu nutzen. Höhepunkte sind die etwa monatlichen gemeinsamen Kochabende mit Speisen aus der ganzen Welt sowie gemeinsam geplante Aktionen wie Freizeiten oder Fußballturniere. Außerdem bietet das Café International für jeweils zwei bis drei Asylbewerber oder Jugendliche die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten.





Action-Team

Wir sind regelmäßig dienstags von 14 – 16 Uhr mit den Kindern in action - niederschwellig und für alle erreichbar. Wir lassen mal die Kids erzählen, um was es eigentlich geht...

Hallo, wir sind die Kinder im „Action-Team“ und wir möchten uns gerne vorstellen:

Wir wohnen zusammen mit unseren Eltern in einer kleinen Wohnung in Tübingen, wo viele andere Flüchtlinge leben. Die meisten von uns Kindern sind hier in Tübingen geboren und sind schon in der Schule oder im Kindergarten.

Ihr fragt euch bestimmt, warum wir im „Action-Team“ sind und was das überhaupt ist: Jeden Dienstag kommen ein paar BetreuerInnen zu uns und spielen und lachen mit uns. Wir wissen meist genau, was wir machen wollen und werden dabei gerne sehr dreckig. Das ändert natürlich nichts daran, dass wir sehr coole Kids sind. Manche von uns tanzen, singen und turnen gerne und haben wunderschöne Vorführungen für uns improvisiert. Die Ideen der BetreuerInnen machen viel Spaß...wir schminken uns, machen Feuer oder gehen auf den Bauernhof. Lustig war, als wir einmal ohne Wind einen Drachen haben steigen lassen! Da muss man sehr schnell rennen, damit der Drachen fliegt. - Ihr seht bestimmt schon: Wir machen ganz schön viel „Action“ zusammen...und alles draußen!

Am liebsten reden wir alle gleichzeitig. Deshalb haben wir inzwischen einen Redestein, dank dem wir nacheinander lange schöne Geschichten erzählen können. - Ihr merkt: Wir müssen auch ein „Team“ sein.

Das sind wir also: Ein Haufen junger und ein paar erwachsene Kinder, die wöchentlich alles miteinander machen, was einem an Dienstagen so Lustiges in den Kopf kommt.

Alle Angebote finden im Freien statt. Wer Lust und Zeit hat, unsere sehr muntere und lustig gemischte Gruppe zu unterstützen, kann gerne Kontakt zu uns aufnehmen.

Einzelbegleitung

Viele Menschen, die auch schon länger in Tübingen leben, freuen sich über Unterstützung der Kinder im schulischen Bereich, sowie bei der Gestaltung der freien Zeit der Kinder.

Anne erzählt von ihren Erfahrungen...

Einmal wöchentlich gehe ich für ca. 3 Stunden zu einer Familie, um mit den drei ältesten Kindern Hausaufgaben zu machen, schulische Fragen zu klären und auf Klausuren zu lernen. Dabei ist es wichtig, sich auf einen Tag und eine bestimmte Zeit mit den Kindern/der Familie festzulegen, damit sich die Kinder/Familie darauf einstellen können und das Treffen zu einem festen Bestandteil der Woche wird. Durch das niederschwellige Angebot der Hausaufgabenbetreuung eröffnet sich die Möglichkeit, mit den Kindern und der Familie auch über schulische Angelegenheiten hinaus ins Gespräch zu kommen. Nach den Hausaufgaben gehen wir ge-

meinsam nach draußen (Spielplatz, Fangen, Fußball spielen), da sich die Kinder nach dem langen Konzentrieren bewegen wollen und sie sich auf das Spielen schon die ganze Hausaufgabenzeit hindurch freuen. Situationsabhängig kommen auch die anderen Kinder mit oder wir unternehmen etwas in der Wohnung (Buch anschauen, Brettspiele spielen, etwas gestalten oder malen, tanzen etc.). In der Ferienzeit (auf die sich die Kinder nicht gefreut haben, weil sie so langweilig seien) habe ich kleine Ausflüge mit den Kindern unternommen: so waren wir gemeinsam auf einem Reiterhof, bei dem sie ein Pferd füttern, putzen und reiten





durften. Mein Anliegen ist, dass ich den Kindern die Möglichkeit eröffne, ihre persönlichen und sozialen Ressourcen zu erweitern. Um eine Kontinuität dieses Entwicklungsprozesses zu gewährleisten, ist es wichtig, dass ich in dem begrenzten Zeitraum, in dem ich die Familie begleite und unterstütze, an einer Nachhaltigkeit meiner Angebote arbeite. So ist beispielsweise angedacht, je nach individuellem Interesse der Kinder, eine Mitgliedschaft in einem Verein für die Dauer eines Jahres zu organisieren. Auch muss ich mich frühzeitig um eine Person kümmern, die an meiner Stelle diese Aufgaben übernimmt, sobald ich nicht mehr da bin.



Lernpartnerschaften

Viele Menschen benötigen zusätzliche Förderung in Deutsch, freuen sich über Unterstützung und Förderung, evtl. 1 – 2x die Woche.

So erlebt Dagmar ihren Einsatz...

Delia kommt aus Kamerun und lebt seit wenigen Jahren in Deutschland. Ihr Wunsch ist es vor allem, besser Deutsch lesen zu lernen. Sie versteht schon sehr viel und kann sich verständlich machen. Sie hat zwei kleine Kinder, die sie zu Hause betreut, sodass sie nicht an einem Kurs außer Haus teilnehmen kann. Deshalb besuche ich sie jede Woche für eine bis zwei Stunden in ihrer Wohnung. Die Vorgehensweise und das Material besorge ich mir oft aus dem Fundus des Asylzentrums, kopiere mir Arbeitsblätter etc. und ergänze es durch eigene Ideen. Dabei versuche ich, auf die Wünsche von Delia einzugehen und ihr gleichzeitig etwas vom Alltag in Tübingen und Deutschland zu vermitteln. Wenn ich Zeit und Muße habe, denke ich mir was für Delia aus. Dieses Suchen nach Übungsmöglichkeiten, die interessant und witzig sind, mache ich sehr gerne.

Um den Wortschatz zu üben und zu erweitern, schauen wir Prospekte, Kataloge und Werbezeitungen an. Auf diese Weise hat sie z. B. Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Möbel, Gebrauchsgegenstände mit Artikel in Einzahl und Mehrzahl gelernt ...oder wir unterhalten uns: Was kannst Du, was kann ich, was macht deine Tochter gerne, was macht dein Mann usw. ? Kürzlich hat sie eine Postkarte an eine gute Bekannte geschrieben und ich habe ihr dabei

geholfen. Danach sind wir zur Post gegangen, weil sie wissen wollte, wo man größere Mengen Briefmarken kaufen kann. Die letzten Male haben wir uns zusammen den Wetterbericht für Europa und Süddeutschland aus der Zeitung angesehen. Wie ist die Temperatur in Moskau, wann geht gerade die Sonne auf und unter, wo regnet es gerade? Das hat mich auf die Idee gebracht, mehr zum Thema Europa zu machen. Ich würde dazu gerne mit ihr das Spiel „Café International“ spielen, deswegen schauen wir uns gerade die Personen und Flaggen auf den Spielkarten zu den europäischen Ländern an.

Währenddessen hat Delia oft ihr Baby auf dem Rücken in ein Tragetuch gebunden und ihre etwas ältere Tochter sitzt bei mir und „schreibt“ mit. Manchmal funkt sie auch dazwischen, dann singen wir mal zusammen ein Kinderlied oder lesen ein Kindergedicht. Als es im Sommer sehr heiß war, haben wir kurzfristig die Deutschstunde ins Freibad verlegt. Ab und zu möchte Delia von ihrer nicht einfachen Situation in Deutschland oder von ihren Kindern erzählen, aber meistens ist sie konzentriert bei der Sache. Denn sie möchte gerne eine Ausbildung machen.





„Save-Me“-Kampagne

Die „Save-Me“-Kampagne gibt es mittlerweile in ca. 50 Städten. Sie wird von Pro Asyl und zahlreichen sozialpolitischen Organisationen getragen. Save-Me fordert von der Bundesregierung eine regelmäßige (jährliche) Aufnahme eines Flüchtlingskontingents per „Resettlement“ durch den UNHCR sowie eine Politik, die die Menschenrechtsverletzungen und die Behinderung des Zugangs von Flüchtlingen an den EU-Grenzen beendet.

In Tübingen gibt es Save Me seit Sommer 2008. Mittlerweile wird die lokale Kampagne von 60 Initiativen und Organisationen und 165 „PatInnen“ getragen (Stand Jan. 2010). Auf Initiative der Save-Me-Kampagne hat auch der Gemeinderat im April 2009 einen Beschluss gefasst, der eine Aufnahme von Flüchtlingen über Resettlement des UNHCR befürwortet.

Neben der Unterstützung für die „Resettlement“-Flüchtlingen haben sich zahlreiche Save-Me-Patinnen und Paten in vielfältiger Weise für die sonstigen Flüchtlinge in Tübingen engagiert.

Mehr Informationen:

www.save-me-tuebingen.de,
kampagne@save-me-tuebingen.de
www.save-me-kampagne.de;
www.proasyl.de

Fortbildungen für Engagierte

Mehrmals im Jahr bietet das Asylzentrum für die ehrenamtliche engagierten MitarbeiterInnen inhaltliche Fortbildungen an, hier beispielsweise das Programm aus dem Jahr 2009:

Herzliche Einladung

Informationsveranstaltungen für
ehrenamtliche MitarbeiterInnen & Interessierte
im Bereich der Flüchtlingsarbeit 2009



Wir bieten interessante Workshops und Vorträge zu folgenden Themen:

- **Empathie und Abgrenzung - Konfliktbearbeitung bei traumatisierten Flüchtlingen.**
30. April 2009 um 19.30 Uhr
Referent: Herr Dr. Thomas Soeder (refugio Stuttgart)
 - **Tandem - Deutschkurse mit Flüchtlingen / eine Einführung**
18. Juni 2009 um 19.30 Uhr
Referentin: Frau Uli Skuza
(Deutschlehrerin im Schlatterhaus Tübingen)
 - **Einführung ins Asyl- und Sozialrecht**
24. September 2009 um 19.30 Uhr
Referent: Rechtsanwalt Manfred Weidmann/ Tübingen
- Interkulturelle Kompetenz in der Flüchtlingsarbeit**
12. November 2009 um 19.30 Uhr
Referent: Andreas Foltzik

Alle Veranstaltungen finden statt im...

Asylzentrum Tübingen
Neckarhalde 32
72070 Tübingen
Tel: 07071 - 44115
asylzentrum.tuebingen@web.de





Internationaler Frauentreff

Im Frauenprojektehaus Tübingen in der Weberstr. 8 trifft sich jeden Donnerstagmorgen eine Frauengruppe. Kleinkinder und Babys sind dabei und genießen die liebevollen Zuwendungen der anwesenden Frauen. Die schönen und schwierigen Erlebnisse des täglichen Lebens werden gerne erzählt und in humorvoller und mitfühlender Weise kommentiert. Probleme werden entweder im ganzen Kreis oder mit der Mitarbeiterin im Zweiergespräch erörtert. Thematische Einschübe über Elternfunktion gegenüber der Schule kommen ebenfalls vor, hin und wieder gibt es Themengespräche wie z.B über Kinderkrankheiten. Praktische und kreative Elemente wie Tanzen zu mitgebrachten CDs, Ausdrucksmalen und Backen wechseln sich ebenfalls ab. Ehrenamtlich engagierte Frauen gesellen sich in zwangloser Abfolge dazu. Aus der Gruppe hervorgegangen ist ein wöchentlicher Sprachunterricht für Frauen im Kinderhaus Weststadt. Auch hier besteht die Möglichkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit.

Kontakt: Beate Kolb (Mitarbeiterin) Tel. 44115 oder Büro 62380

Dies sind nur einige Beispiele der Unterstützungsmöglichkeiten. Bei Fragen und Interesse wenden Sie sich einfach an uns!

So erreichen Sie uns:

Asylzentrum Tübingen

Neckarhalde 32, 72070 Tübingen, Tel. & Fax: 07071/ 4 41 15

E-mail: asylzentrum-tuebingen@web.de,

Internet: www.asylzentrum-tuebingen.de

Beratungszeiten: Montag 9-12 Uhr, Dienstag von 14-16 Uhr, Donnerstag 9-12 Uhr

Café International: Di/Do 16-19 Uhr





8. Soziale Sicherung für Flüchtlinge

Bis die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt, erhalten Flüchtlinge, je nach Aufenthaltsstatus, unterschiedliche Sozialleistungen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde ab dem 28.08.2007 das deutsche Aufenthaltsgesetz geändert. Mehrere 10.000 Geduldete erhielten eine Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt. Ziel ist es, möglichst vielen Begünstigten zu einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit zu verhelfen und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu verringern.

Bei Flüchtlingen mit Aufenthaltstitel muss geprüft werden, welche sozialen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Flüchtlinge im Asylverfahren und Flüchtlinge im Status der Duldung erhalten Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Nahrungsmittel, medizinische Leistungen, Kleidung), solange sie in einer „Gemeinschaftsunterkunft“ wohnen müssen. In der kommunalen Anschlussunterbringung erhalten auch Geduldete oder Flüchtlinge mit z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs.5 AufenthG Geldleistungen vom Sozialamt. Diese Leistungen liegen rund 35% unter dem Sozialhilfesatz. Erst nach vier Jahren Aufenthaltsdauer wird der reguläre Sozialhilfesatz ausbezahlt. (siehe auch die Übersicht auf den Seiten 4 und 5).

Familienbezogene Leistungen

Kindergeld

Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Der Antrag wird bei der Familienkasse gestellt. Bei SGB-II- und Sozialhilfe-Empfängern wird das Kindergeld angerechnet. Hier ist wichtig, dass dem Sozialamt bzw. Job-Center der Bezug mitgeteilt wird. Es wird grundsätzlich erwartet, dass Kindergeld beantragt wird. Der aktuelle Kindergeldsatz liegt bei 184 Euro pro Monat für die ersten beiden Kinder, bei 190 Euro für das dritte und 215 Euro für jedes weitere Kind (Stand 2010). Details zu Bezugsdauer und sonstigen Regelungen siehe Bundeskindergeldgesetz. Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung erhalten kein Kindergeld. Ausnahmen müssen erfragt werden. (vgl. Bundeskindergeldgesetz http://bundesrecht.juris.de/bkkg_1996/index.html) Mögliche Ausnahmen gibt es bei Staatsangehörigen der Türkei, Marokkos, Tunesien und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, wenn sie eine Beschäftigung haben und seit 3 Jahren in Deutschland sind.

- Antragsformulare für das Kindergeld: www.arbeitsagentur.de

Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt seit 2008 das frühere Bundeserziehungsgeld. Es wird unabhängig vom Kindergeld als besondere Leistung gewährt. Das Elterngeld ist einkommensabhängig. Die maximale Bezugsdauer für das Elterngeld beträgt 12 Monate (plus 2 Monate „Partnerbonus“), bei Alleinerziehenden 14 Monate. Das Elterngeld wird bei ALG-II-Bezieherinnen bis auf den Mindestsatz von 300 Euro angerechnet. Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben keinen Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit.



- Antragsformulare für das Elterngeld sind im Bürgeramt erhältlich!
- Elterngeldrechner des Bundes-Familienministeriums:
www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/





Kinderzuschlag

Einkommensschwache Eltern, deren Einkommen zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht aber auch den ihrer Kinder, ausreicht, können einen Kinderzuschlag über derzeit max. 140 Euro pro Kind (bis 25 Jahre) erhalten. Mit dem Kinderzuschlag soll vermieden werden, dass die Eltern ALG II beantragen müssen. Der Antrag für den Kinderzuschlag muss bei der Familienkasse gestellt werden. Kinderzuschlags-Rechner des BMFSFJ: www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/

Arbeitsförderung nach SGB III

Arbeitslosengeld I (ALG I)

Bei befristeten Arbeitsverträgen muss sich der/die Betroffene spätestens drei Monate vor Auslaufen des Arbeitsvertrags bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden, sonst setzt diese eine Sperrfrist. Sobald eine Information über eine mögliche Arbeitslosigkeit vorliegt muss diese bei der zuständigen Agentur persönlich gemeldet werden. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 12 Monate lang versicherungspflichtig gearbeitet hat. Die Höhe des Arbeitslosengelds I beträgt bei einem Arbeitslosen mit mindestens einem Kind 67 %, bei den übrigen Arbeitslosen 60 % des bisherigen Nettoeinkommens.

Für die Zeit des Bezugs übernimmt die Agentur die Beiträge für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Das Arbeitslosengeld wird monatlich nachträglich überwiesen. ALG I wird maximal 12 Monate, bei über 55-Jährigen maximal 18 Monate lang ausbezahlt.

Über das SGB III sind noch eine Reihe von weiteren Leistungen geregelt, die hier nur teilweise aufgezählt werden: Berufsberatung, Arbeitsmarktberatung (für Arbeitgeber), Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Übernahme von Bewerbungskosten, Reisekosten im Rahmen der Ausbildungs- und Arbeitssuche), Verbesserung der Eingliederungsaussichten (Training und Eignungsfeststellung), Förderung der Aufnahme der Beschäftigung (z.B. Leistungen für Arbeitskleidung, Fahrtkostenbeihilfe u.a.), Förderung der Existenzgründung, Förderung von Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung, Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben usw. Ebenso weitere Entgeltleistungen wie Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber, Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Altersteilzeit usw.

Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II („Hartz-IV“)

Erwerbsfähige Menschen, die ohne Arbeit und zwischen 15 und 65 Jahre alt sind, erhalten Arbeitslosengeld II (ALG II) über das SGB II. Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Die im SGB II definierte Hilfsbedürftigkeit wird nicht allein an der arbeitslosen Person, sondern auch am Einkommen der mit ihr in einer „Bedarfgemeinschaft“ zusammenlebenden Personen bemessen.

Detailregelungen des SGB II: <http://bundesrecht.juris.de/sgb2/>

Für die Berechtigung von Flüchtlingen siehe vor allem § 7 Berechtigte.

Leistungen nach SGB II

Mit „Hartz IV“ wurden die Zumutbarkeitsregeln verschärft. Ist das Job-Center der Auffassung, dass eine Arbeit angenommen werden kann, muss sie auch angenommen werden. Wer eine Maßnahme ablehnt, muss mit Kürzungen rechnen. Das Job-Center schickt auch Arbeitsangebote, verlangt aber eigene Bemühungen. Bewerbungen müssen nachgewiesen werden.





Höhe, Dauer und Auszahlung des ALG II

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beträgt 359 Euro bei Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden. Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten 323 Euro, Kinder erhalten 215 Euro (bis 6 Jahren), 251 Euro (7-13 Jahre) oder 287 Euro (14-24 Jahre). Darin sind enthalten: Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Warmwassernbereitung, sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens und Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Kosten für Unterkunft, Heizung, Kalt-Wasser, Abwasser, Müll und Schorsteinfeger werden nach festgelegten Höchstsätzen übernommen. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten sind Kann-Leistungen. In der Regel entscheidet das Job-Center über die Angemessenheit der Wohnung (Größe, Miethöhe). Leistungen für Mehrbedarfe müssen beantragt werden (z.B. bei Schwangerschaft).

Als einmalige Leistungen kann auf Antrag die Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln Haushaltsgeräten gefördert werden, ebenso eine Erstausrüstung für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt. Es werden mehrtägige Klassenfahrten sowie Schulbedarf (100 Euro jährlich zu Schulbeginn für Schüler bis zur 10. Klasse) gefördert.

Jugendliche können bereits ab dem 15. Lebensjahr ALG II erhalten. Sie sollen vom Jobcenter in eine Ausbildung, eine Arbeit, ein Praktikum, eine Qualifizierung, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein von den Kommunen getragener Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Wohngeld können Mieter und Eigentümer erhalten, wenn ihre Mietbelastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts überfordert. Personen, die bereits Grundsicherung nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohngeld.

Kriterien für eine Bewilligung sind:

- Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft
- Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft
- Miete (wird jedoch nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze berücksichtigt).

Antragstellung

Das Wohngeld muss bei der kommunalen Wohngeldstelle beantragt werden. Auch beim Wohngeldantrag müssen die persönlichen Einkommensverhältnisse belegt werden. Im Allgemeinen wird der Antrag vom Haushaltsvorstand gestellt. Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate gewährt, d.h. man muss bei Bedarf rechtzeitig einen Nachfolgeantrag stellen. Man kann bei der städtischen Wohngeldstelle um ein Gespräch bitten, um sich zu informieren, ob eine Antragstellung aussichtsreich ist.

Kommunale Wohngeldstelle und weitere Infos zum Wohngeldbezug in Tübingen:

Stadt Tübingen, Fachabteilung Soziale Angebote

Bei der Fruchtschranne 5, D-72070 Tübingen

E-Mail: soziales@tuebingen.de

Tel.: 0 70 71 / 204 - 14 41, Fax: 07071 / 204 - 17 75

Mo, Mi, Fr 8.30-11.30 Uhr und nach Vereinbarung, Di u. Do geschlossen

www.tuebingen.de/25_1158.html





Tipps für die Praxis

- Grundsätzlich besteht eine hohe Mitwirkungspflicht. Die Regeln dazu sind z.B. bei Erstbezug in einem Infoblatt dargelegt. Nichtbeachtung kann Sanktionen, vor allem Leistungskürzungen zur Folge haben.
- In der Regel wird nur ein vollständiger Antrag bearbeitet. Die Bearbeitungsdauer beträgt bei Antragstellung von SGB II-Leistungen mindestens 2 Wochen. Übergänge vom Sozialamt zum Job-Center sind ein Problem, da es zu einer verzögerten Auszahlung der Leistung kommen kann. In manchen Fällen kann ein Vorschuss ausgehandelt werden.
- Achtung: Die Formulierung ‚kann‘ bedeutet, dass eine Leistung nicht zwingend erbracht werden muss, ‚soll‘ und ‚muss‘ haben einen verpflichtende Bedeutung.
- Den Ausweis (i.d.R. eine Kopie) bei allen Anträgen mitbringen
- Bei persönlichem Abgeben von Formularen ist es ratsam, sich auf die Kopie einen Eingangsstempel geben zu lassen.
- Bei der Anmietung von Wohnungen bei SGB II-Empfängern müssen die zugelassenen Quadratmeter und die Mietkosten beachtet werden. Andernfalls muss der Mieter einen Teil selbst finanzieren oder sogar aus der Wohnung wieder ausziehen. Vor Abschluß eines Mietvertrags muss eine Genehmigung durch das Jobcenter eingeholt werden.
- Abwesenheiten müssen gemeldet werden Unerlaubte Abwesenheit kann zu Sanktionen, z.B. zur Rückforderung des ALG II, führen.
- Es ist sinnvoll, die Klienten zu einer guten Dokumentation anzuhalten. Das fällt vielen Flüchtlingen schwer, da sie zum einen die Flut der Behördenpost nicht gewöhnt sind und auch wenig Einblick in das administrative System haben. Oft muss mit ihnen zusammen ein Ordner angelegt werden und ihnen die Bedeutsamkeit der Dokumentation vermittelt werden.

Zuständige Stellen für Sozialleistungen

Arbeitslosengeld I

Agentur für Arbeit
Konrad Adenauerstr. 12
72072 Tübingen
Tel.: 07071-705-0
Di, Mi, Do, Fr 8.00 - 12.30 Uhr, Do 8.00 - 18.00 Uhr

Arbeitslosengeld II

Job-Center des Landkreises Tübingen
Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen
Tel.: 07071-5652-0
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Sozialhilfe und Wohngeld

Einwohner der Stadt Tübingen:
Stadt Tübingen, Sozialamt
Bei der Fruchtschranne 5, D-72070 Tübingen
E-Mail: soziales@tuebingen.de

Tel.: 0 70 71 / 204 – 0
Mo, Mi, Fr 8.30-11.30 Uhr und nach Vereinbarung
Di u. Do geschlossen
www.tuebingen.de/soziales

Einwohner aus dem Landkreis:

Landratsamt Tübingen, Kreissozialamt,
Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen
Tel.: 07071-207-0
Der Antrag kann auch über das örtliche Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Agentur für Arbeit Reutlingen, Familienkasse
Marktstr.150, 72793 Pfullingen
Tel.: 01801-546337
Mo und Mi 8.00 - 12.30 Uhr, Do 8.00 - 18.00 Uhr

Elterngeld / Landeserziehungsgeld

Landeskreditbank Baden-Württemberg
76113 Karlsruhe
Tel.: 0721-38330
www.l-bank.de





Sozialversicherungs-Leistungen

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

In der Regel sind die Menschen, mit denen wir es zu tun haben – Ausnahme Asylbewerber – in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. AOK, DAK, TTK) versichert.

Wer ist versichert?

- Jede/r Arbeitnehmer/in, wenn er/sie mehr als 400 Euro verdient und eine bestimmte Einkommens-Höchstgrenze nicht übersteigt.
- Studenten an Hochschulen
- Praktikanten und Auszubildende des Zweiten Bildungsweges
- Rentner, wenn sie in der 2.Hälfte des Erwerbslebens ganz überwiegend Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder dort familienversichert waren.
- Arbeitslose ALG 1 und ALG II

Die Gesetzliche Krankenversicherung bietet unter anderem:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Behandlung im Krankenhaus
- Vorsorge-Untersuchungen
- Schutzimpfungen
- Arznei-, Verband-, und Heilmittel sowie Hilfsmittel wie Hörgeräte und Rollstühle
- Medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz
- Kostenübernahme oder Zuschüsse bei notwendigen Rehamaßnahmen
- Krankengeld nach 6 Wochen
- Haushaltshilfe für Familien mit Kindern unter 12 Jahren
- Häusliche Krankenpflege
- Mutterschaftsgeld

Für eine Reihe von Leistungen müssen **Zuzahlungen** erbracht werden, z.B. die Praxisgebühr.

Zuzahlungsbefreiung: Man sollte sich bei der Krankenkasse beraten lassen

Familienversicherung: Ehepartner und Kinder (bis zu bestimmten Altersgrenzen) sind mitversichert. Voraussetzung ist, dass deren eigenes Einkommen höchstens 360 Euro beträgt und sie nicht selbst versichert sind.

Pflegeversicherung (GPfV)

Die seit 1995 bestehende Gesetzliche Pflegeversicherung regelt Leistungen im Pflegefall. Über einen Leistungsanspruch und die Einstufung entscheidet der Medizinische Dienst der Krankenkasse auf Antrag. Wer Leistungen über den gesetzlich festgelegten Umfang der gewährten Pflegestufe hinaus in Anspruch nehmen möchte, muss privat zuzahlen.

Rentenversicherung (GRV)

Arbeitnehmer, Auszubildende, HelferInnen im FSJ und FÖJ sind pflichtversichert. Selbständige und Freiberufler, deren Einkommen unter der sozialversicherungspflichtigen Einkommens-





Höchstgrenze liegt, können sich freiwillig in der GKV und in der GRV versichern. Bezieher von Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Altersübergangsgeld und Vorruhestandsgeld) sind versicherungspflichtig, während sie diese Leistungen beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren. Trifft dies nicht zu, können sie in der Regel beantragen, dass sie in der Rentenversicherung pflichtversichert werden.

Geringfügig Beschäftigte sind von der Renten-Versicherungspflicht befreit, wenn das Arbeitsentgelt monatlich 400 Euro nicht übersteigt (sog. Mini-Jobs). Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschbetrag von 15 % zur gesetzlichen Rentenversicherung. Geringfügig Beschäftigten erwachsen daraus (bescheiden!) Rentenvorteile. Deshalb ist es wichtig, die Gehaltsabrechnungen aufzubewahren. Mehrere geringfügige Beschäftigungen müssen zusammen gerechnet werden. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, tritt Sozialversicherungspflicht ein.

Wer hat einen Rentenanspruch?

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: Diese ersetzen Einkommen, wenn der Versicherte eingeschränkt oder gar nicht mehr erwerbsfähig ist.
- Renten wegen Todes: Witwen-/Witwerrente, Waisenrente, Erziehungsrente, Wenn MigrantInnen bei Eintritt in das Rentenalter wieder in ihr Herkunftsland zurückgehen, haben sie weiterhin ein Anrecht auf die gesetzliche Rente.



Tipp

Beim Sozialamt und bei den Beratungsstellen der GRV gibt es sog. Rentensprechstunden.

Literaturtipps:

Classen, Georg (2007): Sozialleistungen für Migranten und Flüchtlinge. Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag.

Der Paritätische (2009): Sozialrechtliche Bedingungen für Drittstaatsangehörige. Online unter www.migration.paritaet.org.

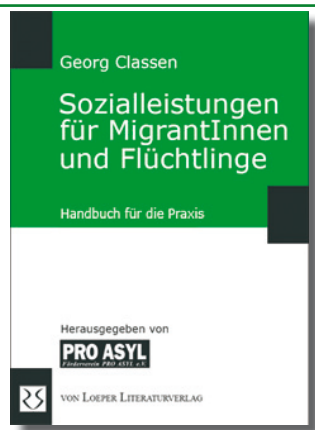
Georg Classen hat sich langjährig mit dem Zusammenhang von Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen befasst. Das Handbuch erläutert das gesamte Sozialrecht differenziert nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Dargestellt werden die Ansprüche von MigrantInnen auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Sozial(hilfe)leistungen zur medizinischen Versorgung.

Der Zugang zu Beschäftigungserlaubnis und selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ebenso aufgezeigt wie die Ansprüche auf Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, Integrationskurse, Kinderzuschlag, Kinder- und Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen für MigrantInnen mit Behinderung, Wohngeld und Wohnberechtigungsschein sowie weitere für MigrantInnen relevante Sozialleistungen. Dargestellt wird auch der Zusammenhang zwischen Aufenthaltsrecht und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung.

304 S., kart., € 14,90 ISBN 978-3-86059-416-2

Bestellmöglichkeit:

Von Loeper Literaturverlag, Daimlerstr.23, 76149 Karlsruhe: www.vonloeper.de





9. Unterstützung in gesundheitlichen Fragen

Menschen, die krank sind haben es deutlich schwerer, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden. Nicht nur aufgrund ihrer Fluchtgeschichte tritt bei vielen Betroffenen häufig eine Erkrankung zu Tage. Ohne Beschäftigung zu sein und soziale Ausgrenzung zu erfahren tragen ebenfalls dazu bei. Häufig verkümmern dabei auch vorhandene berufliche Kompetenzen. Unterstützung in gesundheitlichen Belangen, erhöht somit auch die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen und ebnet den Weg in den Arbeitsmarkt.

Vorhandene berufliche Kompetenzen verkümmern häufig auf Grund fehlender Anerkennung. Die Lebenslage ohne Beschäftigung macht krank und führt zunehmend zu sozialer Ausgrenzung. Ohne Arbeit wiederum ist der Zugang zu einem besseren Aufenthaltsstatus erschwert. Das Projekt „Bleib in Tübingen“ bietet Flüchtlingen in Qualifizierungskursen Schulungen an, die einen engen Bezug zur Arbeit haben, wie z.B. Informationen zu gesundheitlichen und arbeitsrechtlichen Aspekten, Vermittlung von EDV-Kenntnissen oder Bewerbungstrainings. Das Gefühl „Wieder dazu zu gehören“ – sinnvolle menschliche Beziehungen aufbauen zu können, ist dabei ein zentrales Element.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO (vgl. Loncarevic, 2001, S.80) versteht unter Gesundheit: Frieden, Arbeit und ein gesicherter Lebensunterhalt, eine angemessene Wohnumgebung, Bildung, Ernährung, ein stabiles Ökosystem, eine sorgfältige Verwendung vorhandener Naturressourcen, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit.

Belastende Faktoren für die gesundheitliche Situation von Flüchtlingen können sein:

- Psycho-soziale Belastung
- Individuelle Bewältigungsmöglichkeiten
- Gesundheitsversorgung im Heimatland
- Eingeschränktes Wissen über das hiesige Gesundheitssystem
- Kulturell überformte Auffassungen von Krankheit
- Andere Lebensweisen in Deutschland
- Ausländerpolitisch: lange Verfahrensdauer, schlechter aufenthaltsrechtlicher Status (z.B. „Duldung“), unklare Perspektiven bis zur Angst vor Abschiebung
- Entwurzelung (sozial, kulturell, familiär)
- Traumatische Belastungen im Heimatland, auf der Flucht und während des Asylverfahrens
- Wohnsituation: schlechte hygienische Bedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft, ungesund ausgestatteter Wohnraum (woran sich nach dem GU-Aufenthalt aufgrund der prekären sozialen Lage häufig wenig bessert)
- Soziale Belastungen z.B. durch Trennung von Familienangehörigen
- Zugangsbarrieren in Bildungssystem und Arbeitsmarkt
- häufig schlecht bezahlte und gesundheitsbelastende Arbeit
- Frauen sind oft einer Mehrfachbelastung ausgesetzt
- Gesellschaftliche Atmosphäre der Ausgrenzung und Nichtanerkennung
- Eigene Erwartungen können oft wegen fehlender Kenntnis nicht angepasst werden





Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren sowie Geduldeten ist in §4 und §6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Dies ist im Wesentlichen:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden. Es besteht freie Arztwahl.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies „unaufschiebbar“ (das heißt unmittelbar notwendig) ist.

telbar notwendig) ist.

- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der GKV üblichen medizinischen Leistungen.
- „Sonstige“ medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist.

Die Auslegung des Gesetzes macht in der Praxis oft Schwierigkeiten, z.B. bei der Frage, was akut behandlungsbedürftig ist und was nicht. Bei Rehamassnahmen ist es nach unseren Erfahrungen ganz kompliziert. Hier wird eher akzeptiert, dass eine Person z.B. bei akuten psychischen Störungen in eine Klinik eingewiesen wird statt ein nachhaltiges Behandlungs-Konzept zu entwickeln.

Praktische Verfahrensweise

Man benötigt einen Krankenschein, der beim zuständigen Sozialamt erhältlich ist. Ob ein berechtigter Behandlungsbedarf besteht, muss auf dem Sozialamt geklärt werden. Sinnvoll ist, Bescheinigungen vorzulegen, z.B. eine Bescheinigung der Schule, wenn für das Kind eine Logopädin gebraucht wird. Wenn vom Sozialamt eine Leistung verweigert wird, kann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden. Die medizinischen Leistungen sind zuzahlungsfrei.

Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren

Nach 4 Jahren Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG können unter best. Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Leistungen nach § 2 AsylbLG beansprucht werden. Sobald Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis haben, können sie in die GKV eintreten.

Zugang zu den Institutionen

Die Bereitschaft zur „interkulturellen Öffnung“ ist in den öffentlichen Gesundheitsdiensten sehr unterschiedlich. Dies betrifft unter anderem:

- Dolmetscherdienste als grundlegende Basis für Kommunikation
- Bereitschaft, sich mit einem Krankheits- und Gesundheitsverständnis anderer kultureller Prägung als der eigenen auseinanderzusetzen
- Ein daraus abgeleitetes Verständnis, das Rücksicht auf religiöse und kulturelle Prägen der Patienten nimmt z. B. die Einrichtung eines Raumes für die rituelle Waschung nach dem Tod für muslimische Patienten
- Einstellung von muttersprachlichem Personal
- Mehrsprachige Informationen





Praktische Hinweise

- Der vom Landratsamt Tübingen herausgegebene Gesundheitswegweiser enthält ein Verzeichnis fremdsprachiger ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen aus dem Landkreis Tübingen, sortiert nach den medizinischen Fachbereichen von Allgemeinmedizin bis zu Zahnmedizin.

www.kreis-tuebingen.de/servlet/PB/show/1303788/wegweiser_gesundheit_06-2008.pdf

- Das Caritas-Zentrum Tübingen führt eine Liste mit ehrenamtlichen DolmetscherInnen
- Dolmetscherkosten können vom zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag eines Arztes / einer Ärztin übernommen werden.
- Es ist ratsam, neu ankommenden Flüchtlingen einen guten Haus-

arzt zu vermitteln, der auch von der Unterkunft aus gut zu erreichen ist.

- Manchen Flüchtlingen sind die formalen Abläufe im Gesundheitssystem fremd, deshalb sind individuelle Erklärungen hilfreich.
- Eine Begleitung zu den Gesundheitsdiensten wird meist gerne angenommen. Für die ÄrztInnen ergeben sich durch Übersetzungen oder kommunikative Vermittlungen häufig wichtige Details und es lassen sich Nicht- oder Missverständnisse vermeiden. Oft stellen die Flüchtlinge nach dem Arztbesuch klärende Fragen.
- Bei Notfällen kann der notärztliche Dienst in Anspruch genommen werden. Die Wochenend-Bereitschaftsdienste von HausärztInnen, Apotheken und Kliniken finden sich in der Tagespresse. Hier die wichtigsten **Notfall-Nummern:**

- **Polizei: 110;**
- **Feuerwehr: 112**
- **Notarzt / DRK (Deutsches Rotes Kreuz): 07071 - 1 92 22;**
- **Ärztlicher Notdienst: 07071-79 10 71**

Bei akuten Erkrankungen (Verletzungen oder massiven Beschwerden) ist die Ambulanz des Klinikums (Chirurgie und Innere Medizin) zuständig.

Bei formalen und medizinischen Problemen kann man sich an die

Unabhängige Patientenberatung Tübingen wenden:

Tel.: 07071 - 254 436, Fax: 07071 - 551 778, patientenberatung-tue@gmx.de

Kontakt und Beratung für Opfer von Folter und Traumatisierungen:

Refugio

Weißenburgstraße 13, 70180 Stuttgart

Fon: 0711 6453 127, Fax: 0711 6453 126

Leitung: Dr. med. Elisabeth Fries

info@refugio-stuttgart.de, www.refugio-stuttgart.de

Frau Fries hält regelmäßig Sprechstunden im Gemeindehaus Lamm in Tübingen (Marktplatz). Termine können telefonisch beantragt werden.

refugio_{stuttgart}

Literaturhinweis:

Loncarevic, M (2001): Migration und Gesundheit. In: D. Domenig (Hg.): Professionelle Transkulturelle Pflege. Bern: Huber, S. 65 – 85.





„Gemeinschaftsunterkunft“ des Landkreises in Tübingen-Weilheim. Bild: Asylzentrum

Zuweisung in die Landkreise

Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden Asylbewerber über die Landesaufnahmestelle Karlsruhe nach einem Verteilerschlüssel an die Stadt- und Landkreise verteilt. Vor der Verteilung kann ein Zuweisungswunsch geäußert werden. Das Recht, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, gibt es aber nur in Fällen, in denen der/die Ehepartner/in bereits in einer Kommune lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern (oder umgekehrt) gelangen sollen. Die Familienzusammenführung zwischen Ehepaaren sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sollte also in jedem Fall ermöglicht werden. Darüber hinaus können auch so genannte „Härtefälle“ berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch äußert, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben.

Nach der Zuweisung in eine bestimmte Kommune ist der Umzug in eine andere Stadt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierfür muss ein schriftlicher Umverteilungsantrag an die zuständige Ausländerbehörde gestellt werden. Die Chancen auf Umverteilung sind gering: Ein Recht darauf besteht - wie bei der Erstzuweisung - nur bei einer Familienzusammenführung zum/zur Ehepartner/in oder zu Kindern unter 18 Jahren. Härtefälle sollen beachtet und auch andere Wünsche können berücksichtigt werden. Krankheiten und Behandlungs-/Linderungsmöglichkeiten durch den Umzug müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.





 **FLÜCHTLINGSRAT**
BADEN-WÜRTTEMBERG



LAGERLAND BADEN-WÜRTTEMBERG

In Baden-Württemberg leben ca. 3500 Flüchtlinge in Lagern, den sog. „Gemeinschaftsunterkünften.“ (Stand 2009) Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) haben sie dort einen Anspruch auf 4,5 qm Wohnraum pro Person. Flüchtlinge, die nur eine „Duldung“ erhalten, müssen bis zum Abschluss des Verfahrens im Lager leben. Der Flüchtlingsrat über die Lager in Baden-Württemberg:

- eng, abseits und oft in desolatem Zustand
 - teuer und unsinnig
 - grenzen aus und machen psychisch krank
- Der Flüchtlingsrat fordert eine Unterbringung in menschenwürdigen Wohnungen anstelle großer Sammelunterkünfte. Mehr Informationen:

www.fluechtlingsrat-bw.de

Gemeinschaftsunterkunft

Bei einer Zuweisung nach Tübingen sind Asylbewerber verpflichtet, während der Dauer des Asylverfahrens in der Gemeinschaftsunterkunft Weilheim zu wohnen. Abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung müssen nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags zunächst ein Jahr in dieser Gemeinschaftsunterkunft verbleiben, bis sie in die Anschlussunterbringungen zugeteilt werden. Sie unterliegen weiterhin der Wohnpflicht und dürfen ihren Wohnort nicht frei wählen oder sich selbst eine Wohnung anmieten.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt überwiegend die Leistungsgewährung für den betroffenen Personenkreis. Der leistungsberechtigte Personenkreis umfasst Personen, deren Aufenthalt gestattet (Asylbewerber) oder geduldet ist. Die Leistungen werden u.a. als Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Sachleistungen, also angelieferten Lebensmitteln, Kleidern und Hygieneartikeln so wie als Krankenhilfe gewährt.

Neben den Sachleistungen erhält jeder Erwachsene ein Taschengeld von 40 Euro im Monat (Kinder 20 Euro). Diese Leistungen können gekürzt werden, wenn die Ausländerbehörde beispielsweise mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung vorwirft. Die für die Gemeinschafts-



Einmal pro Woche kommt der LKW mit Esspaketen, obwohl nebenan ein großer Supermarkt ist, in dem die Flüchtlinge selbstverantwortlich einkaufen könnten.

unterkunft zuständigen Sachbearbeiter befinden sich im:

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 207-0

Über die Zentrale kann man sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Asylbewerberbetreuung oder Asylbewerberleistungsgesetz verbinden lassen.

Anschlussunterbringung

Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die auf Dauer bleibeberechtigt sind, dürfen ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik frei wählen. Das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für „angemessene“ Mietkosten. Das Sozialamt führt eine diesbezügliche Mietkostentabelle.

Abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung haben diese Möglichkeiten nicht. Sie müssen sich





weiterhin im zugewiesenen Landkreis aufhalten. Die Städte und Gemeinden im Landkreis bekommen diejenigen Flüchtlinge zugeteilt, die aufgrund eines abgeschlossenen Asylverfahrens nicht mehr zum Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind und deshalb in die kommunale Anschlussunterbringung einbezogen werden müssen. Ein Jahr nach Rechtskraft des abgelehnten Asylantrags hat der Flüchtling Anspruch, in die Anschlussunterbringung zugeteilt zu werden. Die vom Landratsamt nach **Tübingen** zugewiesenen Flüchtlinge werden über die Stadt Tübingen weiter betreut. In der Anschlußunterbringung erhalten Familien eine separate Wohnung, Einzelpersonen müssen sich Wohnungen teilen.

Zuständig ist die

Fachabteilung Soziale Angebote
Bei der Fruchtschranne 5, D-72070 Tübingen
E-Mail: soziales@tuebingen.de
Tel.: 0 70 71 / 204 - 15 50., Fax: 0 70 71 / 204 - 17 25
Mo, Mi, Fr 8.30-11.30 Uhr und nach Vereinbarung. Di u.
Do geschlossen

In **Rottenburg** ist das Bürgerbüro für Soziales zuständig:

Stadtverwaltung, Bürgerbüro für Soziales
Postfach 29, 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: soziales@rottenburg.de
Telefon: 07472 / 165-424, Fax: 07472 / 165-403
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Freie
oder
frei
werdende
WOHNUNG

Bitte melden im Asylzentrum
07071-44115 oder
asylzentrum.tuebingen@web.de

ASYL ZENTRUM

oder bei der Save-Me-Kampagne
kampagne@save-me-tuebingen.de

save-me
Flüchtlinge aufnehmen!
**Tübingen hat
Ja gesagt!**

Flüchtlinge haben es oft schwer, selbst eine Wohnung zu finden. Werbeflyer aus dem Jahr 2009

Für **Mössingen** zuständig:

Standes- und Sozialamt, Freiherr-vom-Stein-Str 20, 72116 Mössingen
Tel.: 07473 370135, Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:00 - 12:00
Di 14:00 - 16:00 Uhr, Mi 14:00 - 18:00 Uhr



- **Bei sehr belastenden Wohnsituationen** kann man mit (fach-)ärztlichen Attesten nachweisen, dass eine eigene Wohnung benötigt wird und beim Sozialamt einen Antrag stellen.

- **Auszug aus der Anschlussunterbringung:** Wenn das Einkommen durch Arbeit selbst verdient wird und die Miete selbst bezahlt werden kann, kann man in der Regel aus der Anschlussunterbringung ausziehen. Wer schon länger als vier Jahre Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten hat, kann ebenfalls die Erlaubnis für einen Umzug in eine Wohnung beantragen. Wenn ein Antrag auf eine Unterbringung in einer eigenen Wohnung abgelehnt wird, kann gegen diese Entscheidung zunächst Widerspruch einlegt werden. Bleibt dieser erfolglos, besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht dagegen zu klagen. Allerdings sind die Erfolgsaussichten gering, wenn keine besonderen Gründe (insbesondere psychische oder physische Beeinträchtigungen) vorgetragen werden können, die eine Unterbringung außerhalb einer staatlichen Unterkunft erforderlich machen.

- **Wichtig: Bei Bezug von Sozialleistungen muss man vor der Unterschrift unter einen Mietvertrag die Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers (Sozialamt oder Jobcenter) einholen!**





11. Mobilität von Flüchtlingen im Kreis Tübingen



Bild: Asylzentrum

Mobil zu sein ist in der heutigen Zeit eine Grundvoraussetzung bzgl. einer gelingenden Arbeitsmarkintegration. Flüchtlinge haben je nach Aufenthaltsstatus, nach Zugang zu einem Fahrzeug oder zu öffentlichen Verkehrsmitteln einen eingeschränkten Aktionsradius. Dies gilt es zu berücksichtigen, will man angemessene Unterstützung leisten.

Anerkannte Flüchtlinge dürfen sich innerhalb Deutschlands frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten. Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Anerkannte Flüchtlinge besitzen aber keine Freizügigkeit in der EU. Das heißt, sie müssen grundsätzlich in dem Staat leben, in dem sie die Anerkennung und Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Bei Sozialhilfebezug kann ein Umzug in ein anderes Bundesland problematisch werden: Sozialhilfe erhält man in dem Bundesland, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Hier gilt es also, sich vorab beim Sozialamt beraten zu lassen oder den Umzug entsprechend zu begründen.

„Residenzpflicht“

Asylsuchende unterliegen während der Dauer des Verfahrens einer Aufenthaltsbeschränkung nach §56 Asylverfahrensgesetz – die sogenannte Residenzpflicht. Die Regelung verbietet den in Deutschland lebenden Asylbewerbern, ohne behördliche Erlaubnis den Landkreis zu verlassen, dem sie zugewiesen worden sind. Auch nach abgelehntem Asylverfahren wird diese Aufenthaltsbeschränkung in der Duldung vermerkt.

Orte im Landkreis Tübingen: Ammerbuch, Bodelshausen, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Hirrlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Mössingen, Nehren, Neustetten, Ofterdingen, Rottenburg am Neckar, Starzach.





Bild: Internet

Zur Stadt Tübingen zählen: Lustnau, Derendingen, Bebenhausen, Pfrondorf, Weilheim, Kilchberg, Bühl, Hirschau, Unterjesingen, Hagelloch.

Residenzpflichtverletzungen werden mit Strafen geahndet. Es drohen Geldbußen, die sich steigern oder im Wiederholungsfall auch Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

Da sich ein Asylverfahren unter Umständen über einen sehr langen Zeitraum erstrecken kann, führt diese Regelung im Extremfall dazu, dass ein Flüchtling bis zu zehn Jahren an dieses Gesetz gebunden bleibt. Zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbezirks bedarf es einer Genehmigung, die bei der Ausländerbehörde beantragt werden muss. Ob die Er-

laubnis erteilt wird, ist zumeist Ermessenssache. Ein Rechtsanspruch besteht nur, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Für Termine bei Behörden und Gerichten bedarf es keiner Genehmigung. Erfahrungsgemäß ist es kein Problem, eine Erlaubnis zu bekommen für Familienangelegenheiten (Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall etc.) oder wichtige Anwalts- oder Arztbesuche. Bei religiösen Festen verweigern allerdings manche Behörden die Erlaubnis.



Tipps

- Es empfiehlt sich, eine schriftliche Einladung desjenigen, der besucht werden soll, zur Ausländerbehörde mitzunehmen.
- Auch aus anderen Gründen (z.B. Arbeitssuche) kann die Ausländerbehörde den Aufenthalt in einem anderen Landkreis erlauben. Das wird dann in die Duldung eingetragen.
- Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises verlangen manche Ausländerbehörden eine Gebühr von bis zu 30 Euro.

Fahrkarten

Grundsätzlich geht das Landratsamt Tübingen davon aus, dass von der Sammelunterkunft in

(K)EIN BUSTICKET FÜR FLÜCHTLINGE

Naldo mauert bei kostenlosen Monatskarten für Asylbewerber 26.01.2010



Kostenlose Monatstickets für die in Weilheim untergebrachten 80 Flüchtlinge – mit diesem Bürgerantrag wird sich der Tübinger Gemeinderat bei den anstehenden Haushaltsberatungen beschäftigen. Der Verkehrsverbund Naldo hatte das Ansinnen zuvor abgelehnt. [weiter ...](#)

Weilheim aus problemlos die Innenstadt Tübingens zu Fuß erreicht werden kann. Fahrkartenregelungen werden immer wieder neu ausgehandelt. Es besteht die Möglichkeit, dass Fahrkarten für Frauen und Kranke mit Attest zum Besuch eines Deutschkurses im ersten halben Jahr ab einer Strecke von drei Kilometern vom Landratsamt übernommen werden. Die

Quelle: www.tagblatt.de (26.01.2010)





meisten BewohnerInnen sind auf gespendete Fahrräder angewiesen, um mobil zu sein.

Mitfahrgelegenheiten

Für längere Fahrten sind Mitfahrgelegenheiten meist kostengünstiger als öffentliche Verkehrsmittel. Die Suche geht am besten über das Internet: www.mitfahrgelegenheit.de/Tübingen

Führerschein

Der Erwerb eines Führerscheins setzt keinen bestimmten Aufenthaltstitel voraus. Auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kann also ein Führerschein gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Identität der Person geklärt ist. Verlangt werden hierzu die Vorlage einer Geburtsurkunde mit Lichtbild oder ein National-Pass. Wenn kein Pass vorhanden ist, muss entweder die Ausländerbehörde oder das Bundesamt (wenn das Asylverfahren dort noch bearbeitet wird) bestätigen, dass es keinen Zweifel an der Identität gibt. Diese Bestätigung wird verweigert, wenn der von deutschen Behörden ausgestellte Ausweis den Eintrag „Identität nicht geklärt“ oder „Daten beruhen auf eigenen Angaben“ enthält.



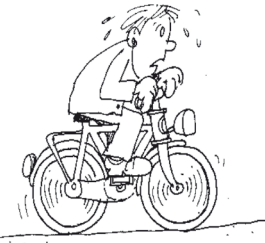
Asylzentrum Tübingen
Neckarhalde 32
72070 Tübingen
Tel. & Fax: 07071/ 44115
asylzentrum.tuebingen@web.de
Tübingen, 26.05.2009

Wir suchen dringend Fahrräder

für Asylbewerber, die neu in Tübingen angekommen sind.

Zunächst werden diese Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft in Weilheim untergebracht. Ihre ersten deutschen Sprachkenntnisse erwerben sie im Schlatterhaus in Tübingen. Sie erhalten Sachleistungen und verfügen somit über keinerlei finanzielle Mittel um Fahrkarten in die Stadt zu kaufen.

Wenn sie zu Hause ein Fahrrad haben, das sie nicht mehr brauchen, würden wir uns freuen, wenn sie unter der Nummer 44115 Kontakt mit uns aufnehmen würden!



Förderverein Asylzentrum Tübingen e.V., Kreissparkasse Tübingen, Konto-Nr.: 742894, BLZ: 641 500 20



- Bei der Ausländerbehörde (oder dem BAMF) eine Bestätigung beantragen oder abholen, dass die Identität geklärt ist. Eine Erlaubnis für Fahrten außerhalb des Kreises (Residenzpflicht) holen, bzw. eine Bestätigung dass sie für Autobahnfahrten etc. erteilt wird.
- Eine aktuelle Meldebescheinigung mitnehmen. Achtung: Gebühren!
- Fahrschule suchen und anmelden. Anmeldebestätigung mitnehmen.
- Antrag bei der örtlichen Führerscheinstelle persönlich stellen. Mitbringen:
 - Aufenthaltsgestattung oder Duldung
 - Bescheinigung über die Identität
 - aktuelle Meldebescheinigung
 - Erlaubnis zum Verlassen für Autobahnfahrten
 - Lichtbild (Halbprofil, ohne Kopfbedeckung, 35x45 mm)
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
 - Bescheinigung über das Sehvermögen





12. Arbeit und Ausbildung



Teilnehmer und BetreuerInnen eines Gabelstaplerkurs bei der Neuen Arbeit Zollern-Alb im Rahmen des Projekts „Bleib in Tübingen.“ Bild: Neue Arbeit Zollern-Achalm e.V.

Arbeit während des Asylverfahrens?

Seit 2001 gilt **im ersten Jahr der Einreise** ein grundsätzliches **Arbeitsverbot für Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden**. Auch nach diesen 12 Monaten erhalten **Asylbewerber/innen und Geduldete** eine Arbeitserlaubnis nur für eine Beschäftigung für die zuvor eine sog. Vorrangprüfung durchgeführt wurde.

Der Weg zu einer solchen Arbeitserlaubnis:

- Formular für eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde holen
- Der Arbeitgeber beantragt die Arbeitserlaubnis für den Flüchtling mit einer Stellenbeschreibung, die wieder auf der Ausländerbehörde abgegeben wird.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Diese reicht den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter.
- Bei der Agentur für Arbeit wird daraufhin versucht, einen bevorrechtigten Arbeitnehmer für diese Stelle zu finden. Erst wenn diese Bemühungen erfolglos sind, wird die Stelle für den Flüchtling freigegeben.



Wenn der Arbeitgeber besonderen Wert auf die Muttersprache des Flüchtlings legt, erhöhen sich die Chancen auf diesen Arbeitsplatz (Er kann zum Beispiel darlegen, dass seine Kunden/Kollegen überwiegend kurdisch oder arabisch sprechen).





Nach vierjährigem ununterbrochenen Aufenthalt und wenn kein Arbeitsverbot (nach § 11 BeschVerfV) vorliegt, muss die Zustimmung der Ausländerbehörde für eine Arbeit ohne Vorrangprüfung und ohne Lohnprüfung erfolgen. Falls die Ausländerbehörde nach vierjährigem Aufenthalt nicht automatisch diese unbeschränkte Zustimmung zur Beschäftigung in die Duldung stempelt, sollte man diese dort beantragen. Falls die Arbeitserlaubnis dennoch nicht erteilt wird muss Widerspruch bei der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen eingelegt werden.

Ausbildung

Mit einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen werden. Aber auch Flüchtlinge mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können seit 2009 eine Ausbildung ohne Vorrangprüfung beginnen (siehe §18 Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz). Voraussetzung ist ein Aufenthalt in Deutschland von mehr als 12 Monaten und eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Ausbildungen in der Kranken- und Altenpflege bedürfen allerdings weiterhin der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Fehlende Zeugnisse erschweren im Flüchtlingsbereich oftmals den Zugang zu einer Ausbildung. Hier lohnt es sich, direkt mit den Berufs- und Berufsfachschulen zu verhandeln, um zum Beispiel eine Aufnahme auf Probe oder eine Aufnahme aufgrund eines Kolloquiums zu erreichen. Für das Nachholen von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen gibt es keine Zugangsvoraussetzungen. Wer aber über 18 Jahre alt ist, bekommt in allgemeinbildenden Schulen nur dann einen Platz, wenn der Schulleiter zustimmt.

Oftmals bieten auch Jugendwerkstätten oder andere Bildungsträger Vorbereitungen für einen Schulfremdenabschluss an. Hierzu sollten wenn möglich Zeugnisse aus dem Heimatland beschafft werden, um sie anerkennen zu lassen!



Gabelstaplerkurs. Bild: Neue Arbeit Zollern-Achalm e.V.

Bleibⁱⁿ Tübingen

Logo des ESF-Projekts „Bleib in Tübingen“, Beratungs-Netzwerk zur Integration in Beschäftigung (Laufzeit bis Sept. 2010). Projektpartner: Neue Arbeit Zollern Achalm e.V., Asylzentrum, Jobcenter Landkreis Tübingen, Sozialamt der Stadt Tübingen





Nähere Auskünfte hierzu erteilt das:

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. 7 Schule und Bildung, Zeugnisanerkennungsstelle
Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart,
Tel.: 0711 904-40-700

Studium

Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn die Schulausbildung nicht als Fachhochschulreife anerkannt ist, kann man über das erfolgreiche Ablegen der „Feststellungsprüfung“ zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür muss in der Regel bei der Hochschule ein einjähriger Vorbereitungskurs („Studienkolleg“) absolviert werden. Bei Kunst- und Musikhochschulen kann man unter Umständen bei besonderen künstlerischen Fähigkeiten auch ohne Abitur studieren. Informationen über die Gleichwertigkeit von Hochschulzugangsberechtigungen können in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz www.anabin.de abgefragt werden. Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**:

Dazu muss in der Regel die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)“ abgelegt werden. Bestimmte andere Nachweise wie das Goethe-Sprachdiplom, „TestDaF“ und andere werden ersatzweise anerkannt. Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem von der Otto-Benecke-Stiftung angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert.

Nach vier Jahren Aufenthalt besteht auch im Falle einer Duldung Anspruch auf Bafög. Nähere Hinweise finden sie im Internet: www.das-neue-bafog.de

Auch die Studienfinanzierung über ein Stipendium ist nicht nur für anerkannte Flüchtlinge möglich, sondern sollte auch im Fall einer Duldung zumindest versucht werden.

Erkundigen sie sich zum Beispiel beim Diakonischen Werk, bei den jeweiligen kirchlichen Studierendengemeinden und Universitäten oder bei Trägern wie der Otto Benecke Stiftung e.V.

Arbeits- und Ausbittungsverbot

Eine Arbeitsaufnahme oder Ausbildung kann Geduldeten auch ganz verboten werden (§ 11 BeschVerfV). Zwei Begründungen werden von den Ausländerbehörden zur Rechtfertigung eines allgemeinen Arbeitsverbots genannt:

1. Die Ausländerbehörde behauptet, jemand sei nach Deutschland geflohen, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Aber selbst wenn neben anderen Gründen auch materielle Not ein Motiv für die Einreise war, so darf das Arbeitsverbot nur ausgesprochen werden, wenn der Bezug von sozialen Leistungen entscheidend für die Einreise nach Deutschland war. Wenn aber zum Beispiel die Flucht vor einem Krieg eine wesentliche Rolle gespielt hat, darf mit dieser Begründung kein Arbeitsverbot verhängt werden.
2. Die Ausländerbehörde behauptet, man würde durch fehlende Mitwirkung eine Abschiebung verhindern, zum Beispiel, wenn man sich weigert, ein Formblatt zur Beantragung eines Passes auszufüllen oder die Botschaft des Herkunftsstaates nicht aufgesucht wird oder





jemand falsche Angaben zur Identität macht.

Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall mitteilen, welche konkreten Handlungen sie erwartet. Mitwirkungshandlungen müssen verhältnismäßig und zumutbar sein.

Ein Arbeitsverbot ist nur solange zulässig, wie das jeweilige Verhalten eine Abschiebung verhindert. Es spielt also keine Rolle, ob man früher einmal die Abschiebung verhindert hat, entscheidend ist die aktuelle Situation. Zudem muss eine Abschiebung allein an diesem Verhalten scheitern. Wenn auch aus anderen Gründen eine Abschiebung nicht möglich ist, zum Beispiel weil der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt oder weil jemand wegen einer schweren Krankheit im Moment nicht abgeschoben werden kann, darf kein generelles Arbeitsverbot erteilt werden.

Rechtswidrig ist das Arbeitsverbot auch dann, wenn sich jemand weigert, in sein Herkunftsland „freiwillig“ auszureisen, ansonsten aber seine Pflichten erfüllt.



Wenn die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis verweigert, kann auf einer schriftlichen Begründung bestanden werden. Wenn mit einer der obigen Begründungen ein generelles Arbeitsverbot erteilt wurde, kann dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Beratungsstelle angegangen werden.

Dies sind die Schritte zur (nachrangigen) Arbeitserlaubnis:

- Bei der Ausländerbehörde die Formulare „Stellenbeschreibung“ sowie „Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf“ besorgen. Suchen einer Arbeitsstelle. Der Arbeitgeber muss die „Stellenbeschreibung“ ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Agentur für Arbeit veröffentlicht wird. Der Antrag benötigt einige Wochen zur Bearbeitung!
- Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen (um Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und die Formulare bei der Ausländerbehörde abgeben. Ausweis zur Ausländerbehörde mitnehmen!
- Nun muss man i.d.R. mehrere Wochen warten. Erst wenn die Behörden meinen, dass der Arbeitsplatz nicht an einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vermittelt werden kann, wird Arbeitserlaubnis erteilt.

Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet, kann aber nach Fristablauf verlängert werden. Verlängerung rechtzeitig beantragen! Hat man länger als 12 Monate dieselbe Arbeitsstelle, dann kann die Erlaubnis verlängert werden, ohne dass die Ausländerbehörde wieder prüft, ob es bevorrechtigte andere Arbeitnehmer/innen gibt (§ 6 BeschVerfV).





13. Sprachförderung und Kommunikation



Sprachtandem. Bild: Asylzentrum

Fehlende Deutschkenntnisse stellen für Flüchtlinge häufig eine große Hürde zum Arbeitsmarkt oder zur beruflichen Weiterentwicklung dar. Sprache ist das zentrale Element der Kommunikation zwischen Menschen. Flüchtlinge bringen sehr unterschiedliche Sprachkompetenzen mit. Selten sprechen sie Deutsch, je nach Herkunftsregion beherrschen sie jedoch oft mehrere Sprachen. In der Schreibkompetenz unterscheiden sie sich ebenfalls sehr. Für Flüchtlinge ist die sprachliche Verständigung in mehrfacher Hinsicht eine Hürde. So können sie ihre Fluchtgeschichte nicht oder nur ungenügend im Asylverfahren und bei Behörden oder gegenüber Helfern beschreiben. Das gleiche gilt für andere Bedürfnisse des alltäglichen Lebens, vom Einkaufen über die alltägliche Konversation bis zur Kommunikation auf Ämtern und Behörden. In der Anfangszeit ist deswegen eine Begleitung bei Behördengängen oder alltäglichen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit. Im Rahmen der Betreuung von Flüchtlingen spielen daher die sprachliche Verständigung und das Lernen der deutschen Sprache eine zentrale Rolle.

Die Lehrerin des Deutschkurses im Schlatterhaus (s.u.) gibt ehrenamtlichen „Sprachhelfern“ folgende Empfehlungen für die Hilfe beim Einstieg in die deutsche Sprache.

„Sprechen Sie in

- einfachen

- kurzen

- grammatikalisch richtigen Sätzen.“

Versuchen Sie, sich mit Gestik und Mimik verständlich zu machen und vergessen Sie dabei nie, dass Sprache lernen Spaß machen soll und kann. Zwanglose Kommunikation, auch wenn sie schwierig zu sein scheint, regt auf jeden Fall den Spracherwerb an.“





Integrations-Sprachkurs nach dem Aufenthaltsgesetz

MigrantInnen mit Aufenthaltserlaubnis haben ein Anrecht und die Pflicht, einen Integrationskurs nach §44 AufenthG zu besuchen. Allerdings ist dies für Berufstätige aufgrund der Unterrichtszeiten häufig schwer möglich. Für eine Niederlassungserlaubnis ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs obligatorisch, ebenso für verschiedene Aufenthaltserlaubnisse.

Ein Integrationskurs umfasst 600 Stunden Deutschunterricht und 45 Stunden „Orientierungskurs“ (Staatsbürgerunterricht über deutsche Geschichte, Gesellschaft und Politik). Wer Sozialleistungen nach SGB II erhält und vom Jobcenter zur Teilnahme verpflichtet wird, muss für die Teilnahme nichts bezahlen. Für Selbstzahler kostet die Teilnahme i.d.R. 1 Euro pro Unterrichtsstunde. Das Zertifikat kann auch über eine Schulfremdenprüfung erreicht werden. Das Lerntempo der B1-Sprachkurse ist recht zügig und setzt voraus, dass die TeilnehmerInnen regelmäßig anwesend sind und die lateinischen Schriftzeichen beherrschen. Deswegen organisieren die Tübinger Anbieter für Menschen mit langsamerem Lerntempo und für AnalphabetInnen einen Alphabetisierungskurs.

Integrationskurs-Anbieter im Landkreis:

Tübingen: Volkshochschule, Team-Training, Vatter Bildungszentrum, InF ö.

Mössingen: Volkshochschule

Rottenburg: Volkshochschule



Bild: www.evangelischer-kirchenbezirk-tuebingen.de

Sprachkurs-Tutorenmodell im Schlatterhaus

Asylbewerber und Geduldete haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Für diesen Personenkreis gibt es deswegen in Tübingen bereits seit 20 Jahren das von der Evangelischen und der Katholischen Hochschulgemeinde getragene Sprachkursangebot für Flüchtlinge im Schlatterhaus. Der Unterricht findet an 4 Nachmittagen statt. Eine hauptamtliche Mitarbeiterin gewährleistet in einem Team mit TutorInnen einen Kleingruppenunterricht, bei dem die Einzelnen individuell gefördert werden können und die persönliche Begegnung immer eine zentrale Rolle spielt. Die Kursgebühr ist minimal, da dieser Kurs speziell für Flüchtlinge und Migranten eingerichtet wurde. Falls es notwendig ist, werden auch Alphabetisierungskurse in kleiner Gruppen-größe durchgeführt.

Sprachförderung im Asylzentrum

In der Arbeit des Asylzentrums haben sich eine Bandbreite von Sprachförderung und Vermittlung zu verschiedenen Angeboten entwickelt. Für bestimmte Zielgruppen, die an den oben genannten Angeboten aufgrund ihrer Lebenssituation nicht teilnehmen können wie z.B. Frauen mit Kindern und Berufstätige, wird Einzelförderung oder Unterricht in Kleingruppen angeboten. Hierbei haben sich auch Sprachtandems als besonders fruchtbar für beide Seiten erwiesen.

Lehrmaterialien im Asylzentrum

Das Asylzentrum verfügt für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen über einen Pool von Lehrmaterialien. Neben gängigen Lehrwerken zum Deutschlernen und dem Materialordner des Schlatterhauses gibt es auch von den Mitarbeiterinnen selbst zusammengestellte Materialsammlungen vor allem im Bereich Alphabetisierung.





14. Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten



In Baden-Württemberg erhalten Asylsuchende ihre Sozialleistungen als Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Essenspakete und medizinische Versorgung). Geldleistungen gibt es lediglich als monatliches Taschengeld von 40 Euro. Das bedeutet, dass Asylsuchende, vor allem solange sie einem Arbeitsverbot unterliegen, mit sehr wenig Geld auskommen müssen. Sobald ein Flüchtling Anspruch auf Geldleistungen bei Duldung oder Aufenthaltserlaubnis hat (siehe auch Kap.7 Soziale Sicherung), wird erwartet, dass er ein Konto eröffnet, da Zahlungen von Ämtern in der Regel bargeldlos erfolgen.

Girokonto

Zur Einrichtung eines Kontos braucht man Ausweispapiere. Man muss Kontogebühren bezahlen. Diese werden i.d.R. aufgeteilt in einen Grundpreis und eine Pauschale für jede Buchung. Die Bank kann einen Dispositionskredit gewähren, dessen Höhe je nach Kreditwürdigkeit des Kunden von der Bank festgelegt wird. Allerdings kann das Überziehen des Kontos und die Inanspruchnahme eines „Dispos“ wegen der hohen Dispo-Zinsen teuer werden, sodass es ratsam sein kann, von sich aus auf einen Dispo zu verzichten.

Im Normalfall erhält der Kontoinhaber eine Chipkarte, mit der man an Bankautomaten Geld abheben kann. Die Chipkarte kann auch als Geldkarte mit einem Guthaben aufgeladen werden, mit dem man dann z.B. im Bus die Fahrkarte bezahlen kann. Es empfiehlt sich, auf die Geldkarte nur geringe Summen zu laden.

Guthabenkonto

Es werden keinerlei Überziehungen zugelassen, die Chipkarte ist so gesteuert, dass man bei Null kein Geld am Automat abheben kann.

Überweisungen

Rechnungen müssen per Überweisung bezahlt werden. Entsprechende Überweisungsformulare kann man bei der eigenen Bank oder Sparkasse erhalten.

Dauerüberweisung

Mit einer Dauerüberweisung kann man der Bank z.B. den Auftrag geben, jeden Monat die Miete an den Vermieter zu überweisen.

Einzugsermächtigung

Mit einer Einzugsermächtigung gibt man z.B. einer Institution die Berechtigung, die entsprechende Monatsrate abzubuchen. Es ist wichtig, dass zu dem entsprechenden Termin auch die Summe auf dem Konto ist, ansonsten wird die Abbuchung zurückgewiesen und die Bank erhebt für die nicht getätigte Zahlung zusätzliche Verzugszinsen.





Wareneinkauf per Ratenzahlung

Der Handel bietet oft Ratenzahlungen an. Hier ist aber Vorsicht geboten! Wenn eine Rate nicht bezahlt werden kann, werden Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben. Das bedeutet, dass Ratenzahlung letztlich wesentlich teurer werden kann als ein Sofortkauf.

Bezahlung von Strom und Wasser bei den Stadtwerken

Bei Mietnebenkosten ist eine Einzugsermächtigung ratsam. Bei schwierigen Finanzlagen kann mit den Stadtwerken eine Ratenzahlung ausgehandelt werden. Bei Nichtbezahlung wird der Strom abgestellt. Hier wird dann auch manchmal ein Zähler mit Münzautomat eingebaut.

GEZ (Gebühreneinzugszentrale)

Die Gebühren für die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (v.a. Fernsehen und Radio) werden nicht als Steuer vom Staat erhoben, sondern von der GEZ als individuelle Abgabe je nach Nutzung eingezogen. Die Formulare liegen bei Banken oder auf Postämtern aus. Wer sich nicht selbst anmeldet, kann auch Besuch von der GEZ erhalten. Wer Sozialhilfe bezieht, kann eine Befreiung beantragen. Die entsprechenden Formulare gibt es beim Bürgeramt oder Sozialamt.

Telefon und Internet

Wer einen Telefonvertrag abschließen möchte, eventuell auch in Verbindung mit Mobiltelefonie, Internet oder Fernsehen, sollte sich zuvor genau über die unterschiedlichen Angebote informieren. Vor dem Abschluss eines Vertrages sollten einige Überlegungen angestellt werden. Es empfiehlt sich, das eigene Anrufverhalten, die Kombinationen mit Internet und die finanziellen Möglichkeiten zu analysieren. Die Tarife sind sehr unterschiedlich gestaltet, deshalb ist es schwierig, allgemeine Ratschläge zu geben.

Links die Informationen geben: www.geld-spartipps.com/festnetz, www.handytarife-rechner.de

Mobiltelefon

Am besten ist ein Kartentelefon, für die Gespräche in das Ausland gibt es in den Internetcafes z.B. Karten mit denen man recht günstig in das Ausland telefonieren kann.

Schulden

Wenn sich Schulden anhäufen, z.B. wegen Schwarzfahren, Residenzpflichtverletzung, Handyverträgen usw., kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Eine rasche Entschuldung etwa durch einen privaten Leihvertrag ist ratsam. Man unterscheidet zwischen gefährlichen und ungefährlichen Schulden. Erstere sind Schulden aus Miete, Strom und Wasser. Wenn mit dem Gläubiger keine Entschuldungs-Regelung vereinbart wird, kann es zu Konsequenzen wie z.B. Abschalten des Stromes oder Kündigung führen. „Ungefährlich“ sind Schulden aus Käufen. Man kann sie hinauszögern, ohne dass schwerwiegende Konsequenzen folgen.

Was tun, wenn Flüchtlinge nicht genug Geld haben, um solche Raten zu bezahlen? Hier benötigt man kompetente Hilfe. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren. Deshalb bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Die Mindestsumme pro Rate ist 5 Euro. Sollten





die Schulden so groß sein, dass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen. Die Pfändungsgrenze liegt auf dem Niveau der Sozialhilfe bzw. dem ALG II-Satz. Das bedeutet, dass jemand diese Summe zur Existenzsicherung behalten darf. Der Bitte um Stundung mit dem Hinweis auf das Einkommen und evtl. Beilegen einer Kopie des Einkommensnachweises wird von den Inkasso Unternehmen i.d.R. stattgegeben. Wieviel Bargeld darf ein Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung im Geldbeutel haben? Bei Kontrollen darf man die Höchstgrenze des Betrags der jeweiligen Sozialleistung nicht überschreiten, also z.b. bei Asylbewerbern dürfen es nicht mehr als 80 Euro sein. Mehr heißt im Sinne des Gesetzes, jemand hat Vermögen und muss es melden. Also Vorsicht bei Geschenken!



Schuldnerberatung Tübingen

Telefonische Beratung: Mo. - Do. von 10.00 - 12.00 Uhr

Persönliche Beratung: Nur nach telefonischer Anmeldung

Tel. 07071 / 9304-871, www.schuldnerberatung-tuebingen.de

GÜNSTIGE EINKAUFSMÖGLICHKEITEN

1. Second-Hand Läden

Tübingen

Johannas Spielstube, Neustadtgasse 3 (Innenstadt)

Kinderkleider und Spielsachen

Lorinetta Kindersecondhand

Ruth-Marx-Str. 15 (Loretto viertel in der Südstadt)

Sehr schöne Kinderkleider aber nicht ganz billig

Second-Hand-Zentrum

Jesinger Hauptstr.122 in Unterjesingen. Für Erwachsene ganz verschiedene Kleider.

2. Soziale Läden

Tübingen

Kinderschutzbundstühle,

Aixer Str. 5 (Franz. Viertel), Tel. 07071 551372.

Beratung, Ausgabe von Kinderkleidung und Spielzeug.

Offen: Mo. und Di. 15.00 – 17.00 Uhr, Do. 15.00 – 18.30 Uhr.

Personen mit Bonuscard bekommen die Sachen umsonst.

Sozialer Kleiderladen des Deutschen Roten Kreuzes

Steinlachwasen 26 (Richtung Dusslingen),

Tel. 07071 7000-88.

Offen: Di. 15.00 - 18.00 Uhr, Mi. und Do. 8.30 – 12.00 Uhr.

Umsonst - Tübinger Umsonstladen

Ludwigstr. 15, neben Kaufland

Offen: Do. und So. von 18.00 – 21.00 Uhr

Ganz verschiedene Kleider, man muss einfach suchen.

Tübinger Tafel, Katharinenstr. 29 (Südstadt), Tel. 940694.

Sehr günstige Lebensmittel für Personen mit geringem Einkommen bzw. SGB-II- oder SGB-XII-Bezug. Bonus-Card soll mitgebracht werden.

Offen: Di., Do. und Fr. 15.30 – 18 Uhr, Mi. 18.00 – 20.00 Uhr,

Retour

Lili-Zapf-Straße 3, (Loretto viertel), Tel. 07071 36 09 24

Gebrauchte Möbel, Haushaltsgegenstände und andere Gebrauchtwaren. Offen: Di. – Fr. 13 – 18 Uhr, Sa. 10 – 13.Uhr,

Mössingen

Kleiderkammer der Diakonie-Sozialstation

Auf der Lehr 3, Tel. 07473-9515-15.

Offen: Di.: 9.00 – 12.00 Uhr Do. 15.00 – 18.00 Uhr

Mössinger Tafel

Butzenbadstr. 67, 72116 Mössingen, Tel. 07473-271087

Mütterzentrum

Falltorstr. 67, 72116 Mössingen, Tel. 07473 8599

Kleidung für Kinder.

Rottenburg

Rottenburger Tafel

Marktplatz 9, Tel. 07472 915305.

Sehr günstige Lebensmittel für Personen mit geringem Einkommen bzw. SGB-II- oder SGB-XII-Bezug. Bonus-Card soll mitgebracht werden. Offen: Di. 10.00 – 11.30 und 17.00 – 18.30 Uhr, Fr. 15.00 – 16.30 Uhr.

Intro

Teichlenstr. 2, 72108 Rottenburg

Möbel-Haushaltswaren.

Morizles Kleiderlädle

Ehinger Platz 8, 72108 Rottenburg, Tel. 07472-442528

Kleidung.

Oase Rottenburg

Seebrennerstr. 15, 72108 Rottenburg, Tel. 07472-281510





In Hamburg auch als Fassaden-Dekor. Bild: www.geo-community.de

15. Unterstützung von illegalisierten Flüchtlingen

Ihr sollt wissen, dass kein Mensch illegal ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner. Sie können gerecht sein oder ungerecht. Aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein? (Elie Wiesel)

Nach Schätzung des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts gibt es in der Europäischen Union zwischen 1,9 und 3,8 Millionen Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus (Deutschland: zwischen 196.000 und 457.000). Die Zahl irregulärer MigrantInnen ist deutlich geringer als vielfach angenommen und hat seit dem Jahr 2000 stark abgenommen. (vgl. <http://irregular-migration.hwwi.net>)

Als irreguläre MigrantInnen gelten diejenigen Menschen, die weder ein Aufenthaltsrecht noch ein Arbeitsrecht haben oder die während eines touristischen Aufenthalts illegal arbeiten. Formaler Ausgangspunkt ist in Deutschland der ausländerrechtliche Grundsatz der ununterbrochenen Genehmigungspflicht eines Aufenthaltes. Dieser ist für nichtdeutsche Staatsbürger nur mit dem Besitz eines regulären Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz gegeben. Illegalisierte Menschen halten sich i.d.R. ohne behördliche Registrierung in Deutschland auf und/oder entziehen sich durch „Untertauchen“. Sozialleistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) können nicht in Anspruch genommen werden, da der Kontakt mit Behörden zu einer Festnahme, Inhaftierung und Abschiebung führen kann. Die Behörden (Sozialamt, Arbeitsagentur, Ausländerbehörde) tauschen ihre Daten untereinander aus. Wenn sie Sozialleistungen beim Sozialamt beantragen, benachrichtigt das Amt die Ausländerbehörde oder die Polizei.

In Deutschland besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe. Öffentliche Stellen müssen Daten an die Sicherheitsbehörden übermitteln und damit zusätzlich zu ihrem originären Auftrag an der Migrationskontrolle mitwirken. Jeder Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle, der im Rahmen seiner Amtspflichten Identitätspapiere einsehen muss und so von illegalem Aufenthalt erfährt, ist gesetzlich verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren:

Aufenthaltsgesetz, § 87, Abs. 2: Übermittlungen an Ausländerbehörden

„Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständigen Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist.“

Somit birgt jeder Kontakt mit einer öffentlichen Stelle für einen Ausländer ohne Status nicht nur das Risiko, die gewünschte Leistung nicht zu erhalten, sondern ist auch mit dem Risiko der Aufdeckung und letztlich Abschiebung verbunden.





Illegalisierte MigrantInnen sind in nahezu allen Lebensbereichen prekären Bedingungen ausgesetzt: Der Zugang zu Bildung und Gesundheit steht ebenso in Frage wie arbeitsrechtlicher Schutz und Zugang zu materiellen Ressourcen und Wohnraum. Jedoch gibt es trotz repressiver Politik auf der kommunalen Ebene Spielräume im Umgang mit illegalisierten MigrantInnen. Ziel der Unterstützung durch Beratungsstellen und soziale Einrichtungen ist es, die Menschen über ihre Rechte zu informieren und sie in deren Wahrnehmung zu unterstützen. Hier sind in erster Linie zu nennen:

- Zugänge zu medizinischer (Not-)Hilfe
- Unterstützung bei Besuch der Bildungseinrichtungen
- Schritte zur Legalisierung

Vor allem in größeren Städten gibt es bereits seit Längerem eine entwickelte Zusammenarbeit zwischen sozialen Trägern, Beratungsstellen sowie Verwaltung, Behörden und Politik, die auf verschiedene Weise die Möglichkeiten der sozialen Unterstützung Illegalisierter ausschöpft. In einzelnen Städten wie in München finanziert die Stadt teilweise die Beratungstätigkeit für Illegalisierte, in anderen Städten wie in Köln und Stuttgart gibt es ausgearbeitete Handlungsempfehlungen und runde Tische.

Medizinische Hilfe

Illegalität macht Angst. Angst macht psychosomatische Beschwerden. Viele Menschen ohne Papiere klagen über Kopf- und über Bauchschmerzen, über Schlafstörungen und über Verspannungen. Das ist der Alltag. Und was ist bei einem Unfall? Bei einer Herzattacke? Oder bei einer Schwangerschaft? Alle Menschen brauchen eine Gesundheitsversorgung. Solange sie von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind, muss Hilfe organisiert werden. Hilfreich ist dabei oft einzig die unentgeltliche Unterstützung von Ärzten, Pflegepersonal und Krankenhäusern. In einem medizinischen Notfall ist allerdings jeder Arzt und jedes Krankenhaus verpflichtet, zu helfen.

Menschen, die ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, haben keinen ungehinderten Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens, obwohl ihnen medizinische Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz zusteht. Vor allem die Meldepflichten öffentlicher Stellen verhindern faktisch die Einlösung dieses Rechts. Sofern Betroffene nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, sind sie daher auf eine anonyme und kostenlose Vermittlung an qualifiziertes Fachpersonal durch Büros für medizinische Flüchtlingshilfe angewiesen.

Im Krankenhaus braucht man eine Abschiebung in der Regel nicht zu befürchten, solange aufgrund der Erkrankung eine Reisefähigkeit nicht gegeben ist. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen. Es kann deshalb hilfreich sein, die Ärzte im Krankenhaus frühzeitig von der Situation zu unterrichten und sie ins Vertrauen zu ziehen.

Grundsätzlich haben auch Menschen ohne Aufenthalt bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§1 Abs.1 Satz 5 und 6 und §4). In Einzelfällen können Schwangerschaft und Krankheiten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung darstellen, wenn von einer sogenannten „Reiseunfähigkeit“ ausgegangen werden kann (Risikoschwangerschaft oder während des Mutterschutzes).

Praxis-Beispiele aus anderen Städten

In mehreren Städten Deutschlands sind aus dem Bereich der sozialen Träger und der Asylarbeit Anlaufstellen für Illegalisierte für Beratung und v.a. für medizinische Hilfe entstanden, z.B. das „Cafe 104“ in München: www.cafe104.de





Aber auch offizielle Stellen nutzen ihre Spielräume: In Frankfurt gibt es eine anonyme Beratungsstelle im Gesundheitsamt, die eine Erstuntersuchung ohne Krankenschein ermöglicht. Mit Kliniken können Pauschalen bei Geburt und zahnmedizinischer Behandlung ausgehandelt werden. In Stuttgart wie in einigen anderen Großstädten vermittelt die Malteser Migranten Medizin medizinische Hilfe für Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Menschen ohne Krankenversicherung. Es wird für Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung gesorgt. Bei einer Schwangerschaft wird geholfen. Da viele Patientinnen weder eine Praxis noch ein Krankenhaus aufsuchen wollen oder können, helfen die Malteser unter Wahrung der Anonymität. Kooperationen mit Kirchen, Verbänden und Vereinen ermöglichen weitere Hilfe.

Malteser Migranten Medizin, Böheimstr. 40, 70199 Stuttgart, Tel. 0711-925820

Bildung

Das Recht auf Bildung ungeachtet der Herkunft wurde in verschiedenen internationalen Konventionen verbrieft. Auch Deutschland hat diese Konventionen unterzeichnet (vgl. Art. 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte). Die Realität für Kinder ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland sieht aber anders aus: Nur in Ausnahmefällen können sie eine Schule besuchen. Den meisten Kindern, die „illegal“ hier leben, bleibt ein Schulbesuch verwehrt und damit auch die Chance, wichtige Dinge zu lernen, die man für ein Leben in jeder Gesellschaft benötigt. Ein Grund hierfür ist die Angst der Eltern, der illegale Aufenthalt der Familie könne über den Schulbesuch der Kinder entdeckt und der Ausländerbehörde gemeldet werden. Aber auch LehrerInnen und SchuldirektorInnen, die mit der Frage konfrontiert werden, den Schulbesuch für ein in Illegalität lebendes Kind zu ermöglichen, sind verunsichert. Oft haben sie kein Interesse daran, aufenthaltsrechtliche Kontrollfunktionen zu übernehmen. Doch besteht Verunsicherung darüber, inwieweit sie bei Kenntnis über illegalen Aufenthalt zur Informationsweitergabe verpflichtet sind.

Der Besuch einer staatlichen Schule oder eines staatlichen Kindergartens ist ebenfalls riskant, da es manchmal zur Meldung an die Ausländerbehörde kommt. Schulleiter fühlen sich nach § 87,2 AufenthG oft irrtümlicherweise verpflichtet, die Kinder bei den Behörden zu melden. Jedoch stellt das Unterlassen der Übermittlung nach § 87 Abs. 2 AufenthG keine Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt dar, da eine besondere rechtliche Einstandspflicht (sog. Garantenstellung) für das geschützte Rechtsgut, nämlich die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Regeln, für Schulen nicht besteht. Für nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen (zum Beispiel Deutschlehrer/innen an Volkshochschulen) gibt es keine Verpflichtung zur Denunziation.

Praxis in anderen Städten

Beispiel Hamburg: Dort existiert ein Schulregister, das zur Sicherstellung der Schulpflicht von der Meldebehörde erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt wird. Für Kinder von Menschen ohne Papiere ist dies aber kein Problem: Der Schulleiter trägt das Kind in das Schulregister ein, die Liste muss nicht mehr mit dem Melderegister abgeglichen werden. Damit ist das Kind versichert, weil es registriert ist. Ein Schulbesuch bis zum Abitur wird möglich.

Legalisierung

Eine Legalisierung des Aufenthalts ist in den meisten Fällen sehr schwierig. Generell gibt es keine Regelung für Personen ohne Status. Ein Aufenthaltsrecht kann man zum Beispiel bekommen,





wenn man eine/n Deutsche/n heiratet oder Vater/Mutter eines deutschen Kindes ist, um dessen Erziehung man sich kümmert. Auch eine Heirat mit einer Person mit Aufenthaltsrecht oder eine Vaterschaft/Mutterschaft zu einem ausländischen Kind kann in bestimmten Fällen ein Aufenthaltsrecht nach sich ziehen. Allerdings müssen die Betroffenen in der Regel zunächst ausreisen und bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung beantragen. Im Falle einer Schwangerschaft wird eine Duldung erst in der Mutterschutzzeit erteilt, (ab sechs Wochen vor der Geburt) oder wenn eine ärztlich attestierte Risikoschwangerschaft vorliegt.



Kontakt zum Rechtsanwalt ist empfehlenswert, bevor man sich bei den Behörden (wieder) meldet. Wer erwägt, den Aufenthalt über einen Asylantrag zu legalisieren, sollte unbedingt einen Anwalt nehmen. Wenn glaubhaft begründet werden kann, im Herkunftsland verfolgt oder gefährdet zu sein, besteht die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, um eine Aufenthaltsge-stattung zu bekommen. Wenn ein Asylantrag erst aus der Haft heraus gestellt wird, führt dieser aber nicht automatisch zu einer Haftentlassung (§ 14 Abs. 3 AsylVfG).

„In Artikel 1 Abs. 1 unseres Grundgesetzes heißt es:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatliche Gewalt.“

Daraus – aber auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – leiten wir ab, dass der Staat die Pflicht hat, Leben, Gesundheit und auch die menschenwürdige Existenz auch von Ausländer(innen) zu sichern, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben.“

(Aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. BT/Drs. 16/445 <http://dip.bundestag.de>

Links für Beratung und Unterstützung von Illegalisierten

- BAG Asyl in der Kirche, Zossener Str. 65, 10961 Berlin, Tel. 030/6177620: www.kirchenasyl.de
- Kein Mensch ist illegal / No-Border-Netzwerk: <http://no-racism.net>
Dort gibt es Links zu lokalen Initiativen von „kein mensch ist illegal“
- Kath. Forum Leben in der Illegalität: www.forum-illegalitaet.de
- TERRE DES FEMMES e.V., Bundesgeschäftsstelle, Postfach 2565, 72015 Tübingen, Tel.: 07071-7973-0, E-mail: info@frauenrechte.de, www.frauenrechte.de/tdf
- Niedersachsen: „Gesundheitsversorgung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus“, Niedersächsischer Flüchtlingsrat, Tel. 05121-15605, www.nds-fluerat.org/
- Hessen: Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Diakonie Hessen und Nassau, Tel. 069-7947300, www.diakonie-hessen-nassau.de
- Stuttgart: Malteser Migranten Medizin, www.malteser.de/73.Malteser_Migranten_Medizin
- Berlin: Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsstatus und ohne KV im Krankenhaus, Büro für med. Flüchtlingshilfe Berlin, 030-6946746, www.medibuero.de
- München: Beratung und med. Hilfe für Menschen ohne Papiere, www.cafe104.de
- Tübingen: Medinetz Tübingen. Vermittlung von anonymer und kostenloser medizinischer Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund in schwierigen Lebenssituationen. Kontakt: 0174-6838665 (8-20 Uhr) www.medinetz-tuebingen.de







16. Kultur- und Freizeitangebote für Flüchtlinge in Tübingen und Umgebung



Das Fußball-Turnier nicht nur organisiert, sondern auch gewonnen: Das Team des Asylzentrums (2009)
Bild: Asylzentrum

Freizeitpädagogische Angebote, wie Sport, Theater, Musik ... können Flüchtlingen dabei helfen, sich wohl zu fühlen und teil zu haben. Sie stellen einen Ausgleich zum Alltag und zum Arbeitsleben dar. Diese Angebote schaffen vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und Verständigung. Vor allem Kindern und Jugendlichen bietet das organisierte Vereinsleben viele Möglichkeiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Kulturvereine

In Tübingen gibt es zahlreiche ausländische Kulturvereine, zum Beispiel:

- **Afrikanische Studentenunion**

Informationen über die Studentenunion, sowie über Zeitpunkt- und Ort deren Treffen erhalten Sie bei Herrn Emmanuel Wemakor: emmanuel.wemakor@uni-tuebingen.de

- **Afrikanisch-muslimischer Verein und Gambischer Verein**

Diese beiden Vereine treffen sich einmal in 2 Monaten bzw. alle zwei Wochen in den Räumen des Asylzentrums. Informationen und Kontaktdetails der Ansprechpersonen bitte beim Asylzentrum erfragen!

- **Verein arabischer Studenten und Akademiker**





Der Verein arabischer Studenten und Akademiker versteht sich als Institution der kulturellen Verständigung durch die Vermittlung von Sprache und Kultur. Unter diesem Motto betreiben die Mitglieder Sprachkurse für Kinder und Erwachsene, sind Organisatoren des Arabischen Filmfestivals und des Arabisch-US-amerikanischen Dialogs am Deutsch-amerikanischen Institut (d.a.i.). **Mehr Informationen:** <http://homepages.uni-tuebingen.de/VASAT/index.html>

Ein Verzeichnis aller ausländischen Vereine findet sich auch im „Wegweiser für Migrantinnen und Migranten im Landkreis Tübingen“: www.tuebingen.de/formulardownload/wegweiser.pdf

Sportvereine und andere Sportmöglichkeiten

Es gibt viele Sportvereine in Tübingen und Umgebung. Jeder Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die aber meist relativ gering sind. Das Asylzentrum kooperiert mit verschiedenen Vereinen, die im Folgenden aufgeführt werden, ebenso besonders empfehlenswerte Sportangebote.

• SSC Tübingen 1988 e.V.

Im interkulturell ausgerichteten Sportverein SSC Tübingen wird neben Fußball seit neuestem auch American Football angeboten. Für Flüchtlinge können hier in Rücksprache mit der Jugendleiterin spezielle kostengünstige Konditionen ausgehandelt werden. Informationen hierzu gibt es beim Asylzentrum oder direkt bei der Jugendleiterin Sibylle Neu. www.ssc-tuebingen.de

• Hochschulsport der Universität Tübingen

Auch die Universität und ihr Sportangebot sind Kooperationspartner des Asylzentrums. Bei Interesse der Flüchtlinge an der Teilnahme am Hochschulsport wenden Sie sich bitte zur Vermittlung an die Mitarbeiter des Asylzentrums.

• Ki-Dojo

Das Ki-Dojo am Lorettoplatz bietet Räume für unterschiedliche Kampfsportarten – von Aikido über Boxen, Judo, Ringen, Jujutsu, Kijutsu, Karate bis hin zur Selbstverteidigung – sowie die Lehre der Zen-Kunst. Die speziellen Angebote und Trainingszeiten können unter folgenden Adressen nachgelesen werden: www.aikikai-tuebingen.de, www.nostyle-selfdefense.de, www.kenkoki.de, www.zendojotue.de

• Fußball für alle

Außerdem trifft sich im Sommer jeden Mittwoch eine Gruppe zum Fußball spielen. Flüchtlinge – vor allem Kinder und Jugendliche – können in Einzelfällen eventuell kostenlos oder zu vergünstigten Preisen am Programm teilnehmen. Zu genaueren Informationen hierfür melden Sie sich



Früh übt sich. Auch im Flüchtlingsheim Sindelfingerstraße trainiert die Jugend für Olympia. Bilder: Asylzentrum





beim Asylzentrum oder am Besten direkt bei Herrn Michael Weyhing:
Tel: 07071 – 36 40 59 E-Mail: sport-
koordination@web.de

Weitere Sportvereine

Die Teilnahme an anderen Vereins- und Sportangeboten in Tübingen und Umgebung ist natürlich ebenfalls möglich. Da derzeit jedoch keine dauerhaft kostengünstigen Angebote für Flüchtlinge bestehen, ist zu empfehlen, direkt beim jeweiligen Sportverein nachzufragen.



Auch eine schwäbische Wiese mit Plastik-Liegestuhl hat hohen Freizeitwert. Bild: Asylzentrum

Schwimmbäder

Allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren (bei Bedarf auch für eine erwachsene Begleitperson), die in der Gemeinschaftsunterkunft in Weilheim wohnen und Sachleistungen erhalten, ermöglicht der Asylarbeitskreis Stiftskirche Tübingen gegen geringe Selbstbeteiligung eine Saisonkarte für das Tübinger Freibad. Die dafür notwendigen Gutscheine werden zu Beginn der Saison durch MitarbeiterInnen des Asyl-AK an die entsprechenden Personen verteilt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Asyl-AK Stiftskirche Tübingen. Ansprechperson: Eva Arnold-Schaller, Tel.: 07071 – 52 6 93, E-Mail: eas@stiftskirche-tuebingen.de

Begegnungs- und Bildungsangebote

Musikunterricht

In der Musikschule in der Frischlinstraße werden sowohl die klassischen Vokal- und Instrumentalbereiche angeboten als auch Musikalische Früherziehung, Rhythmik und Musiktherapie.

Auch das neue interkulturelle Orchester (IKU) probt dort. Kinder zwischen 10 und 12 Jahren haben hier die Möglichkeit, das türkische Saiteninstrument Saz, die arabische Oud oder die Handtrommeln Duff und Darabuke spielen zu lernen. Der Einstieg ist allerdings jeweils nur einmal jährlich im Oktober möglich. Der Gruppenunterricht kostet monatlich 15€ pro Kind.

Mehr Informationen: www.tuebingen-musikschule.de, Tel.: 07071 – 55 9 40

TIPP: Aktion Sahnehäubchen!

Aktion Sahnehäubchen ist eine Initiative, die benachteiligte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Tübingen in ihrer Entwicklung unterstützt. Gefördert werden die Teilnahme am Sportverein, im Musikunterricht, an der Kunstschule, an Workshops, im Reitverein, an Klassenfahrten oder die Ausstattung mit einer Schulausrüstung. Anträge können gemäß den Vergaberichtlinien von anerkannten Institutionen im Landkreis, insbesondere Trägern und Diensten der Wohlfahrtsverbände, gestellt werden.

Mehr Informationen: www.aktion-sahnehaeubchen.de, Tel.: 07071 – 79 62 – 0 (Caritas TÜ)





Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist nicht nur ein günstiges Angebot, um sich Bücher auszuleihen, sondern auch um das Internet zu nutzen. Die ersten 15 Minuten sind gratis, alle weiteren kosten jeweils 50 Cent. Ausdrucke kosten 5 Cent per Seite. Bücher gibt es nicht nur auf deutsch, sondern auch auf französisch und englisch, auch ein paar wenige auch auf arabisch. Die meisten davon sind Kinder- und Jugendbücher. Ein Ausweis kostet für 2 Monate 3 Euro, für 6 Monate 8,50 Euro und für 12 Monate 15 Euro. Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren gibt es den Ausweis kostenlos.

Mehrgenerationenhaus

Das Mehrgenerationenhaus bei InFö in der Mauerstraße 2 bietet ein Tagescafé, das von 9 bis 15 Uhr geöffnet hat. Dort kann man kostenlos eine Leihbibliothek mit Büchern (v.a. Kinderbücher und Bücher zum Sprachenlernen) und einen Computer mit Internet benutzen. Bei InFö gibt es Deutsch-Sprachkurse und verschiedene Freizeitangebote wie Textiles Werken, Filme oder Informationsveranstaltungen. Gelegentlich gibt es z.B. Elternbildungsseminare zu Themen wie Schwangerschaft und Geburtsvorbereitung, Erziehungsgeld usw.

Mehr Informationen gibt es unter www.infoe-tuebingen.de, Tel.: 07071 - 33 00 - 5

Wennfelder Gartenhaus

Das Wennfelder Gartenhaus ist ein Kooperationsprojekt der Caritas und der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael und liegt in der Tübinger Südstadt. Es bietet vor allem für Familien ein vielfältiges Angebot, wie Beratung für MigrantInnen, eine Mutter-Kind-Gruppe, eine Frauengruppe, Deutsch-Sprachkurse für Anfänger und Fortgeschrittene sowie Spiel-, Lern- und Kunstgruppen für Kinder und Jugendliche.

Frauenprojektehaus

Das Frauenprojektehaus in der Weberstraße in Tübingen bietet Räume für Frauen- und Mädchenprojekte, die alle mit unterschiedlichen Zielgruppen und Inhalten, aber mit einem gemeinsamen Ziel arbeiten: Frauen und Mädchen in ihrer Selbstbestimmung zu fördern und sich für die Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen einzusetzen. Die Bandbreite erstreckt sich von präventiven über beratende bis hin zu therapiebegleitenden Initiativen.

Mehr Informationen gibt es unter: www.frauenprojektehaus.de, www.maedchentreff-tuebingen.de, Tel.: 07071 - 41 09 78

Hirsch – Begegnungsstätte für Ältere e.V.

Unter dem breit gefächerten Angeboten dieser zentral in Tübingen gelegenen Begegnungsstätte befinden sich Gesprächskreise, Vorträge und Lesungen, Gymnastik, Sport, Unterhaltung, Tanz, Malen, Töpfern, Handarbeit, ein Sing- und Flötenkreis, Computer- und Internetkurse, gemeinsames Frühstück, der vegetarische Mittagstisch und das „Internationale Mittagessen“. Letzteres wird von MigrantInnen gekocht und ist kostenlos für Flüchtlinge.

Mehr Informationen: www.hirsch-begegnungsstaette.de, Tel.: 07071 - 22 6 88





Volkshochschule

Die Volkshochschule in Tübingen bietet für alle Altersklassen ein vielfältiges Programm: Kunst, Sprachen (auch Deutsch), EDV, Tanz, Sport oder Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen gehören dazu. Das Programm steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Mehr Informationen: www.vhs-tuebingen.de, Tel.: 07071 – 56 03 29

Familienbildungsstätte

Weitere Kursangebote, vor allem für Frauen, Kinder und Familien, finden sich bei der Familienbildungsstätte. Von Kursen zu Schwangerschaft, Geburt und Eltern-Sein über Gesundheit, Ökologie, Tanz, Gymnastik, Kleidung, Mode, Kochen bis hin zu Fragen zum Glauben wird hier alles thematisiert. Das Angebot der FBS Tübingen ist auf der Homepage einsehbar.

Mehr Informationen: www.fbs-tuebingen.de, Tel.: 07071 – 93 04 66

TIPP: Bonus Card!

Die Bonuskarte ist ein Angebot der Stadt Tübingen für alle Bewohner mit einem geringen oder gar keinem Einkommen. Auch Asylbewerber und Flüchtlinge können eine solche Karte erhalten. Sie ermöglicht den vergünstigten Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen der Stadt Tübingen in den Bereichen Freizeit, Konsum, Kultur und Verkehr. Darunter fallen beispielsweise der Eintritt in Museen, Schwimmbäder oder der Zugang zu Bibliotheken. Um in der Tübinger Tafel einkaufen zu können ist eine solche Bonuskarte Voraussetzung. **SozialhilfeempfängerInnen und AsylbewerberInnen können die Bonuskarte – unter Vorweis von Ausweis und Einkommensnachweis – beim Sozialamt der Stadt Tübingen beantragen. Tel.: 07071 – 204 15 50**



Gestrandet in Deutschland? Gerade Freizeitaktivitäten wie diese machen es Flüchtlingen leichter, im Zufluchtsland Fuß zu fassen. Bild: Asylzentrum





17. Adressen

Staatliche Stellen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Regionalstelle

Arbachtalstr. 44, 72800 Eningen u.A.

Tel. 07121 - 2417-0

E-Mail: M5Posteingang@bamf.bund.de

Web: www.bamf.de

Innenministerium Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart

Tel. 0711 - 231-4

E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Web: www.im.bwl.de/

Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge (LAST)

Durlacher Allee 100, 76133 Karlsruhe

Tel. 07 21 - 926-7001

E-Mail: abteilung8@rpk.bwl.de

Asylpolitische Organisationen

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Netzwerk der Initiativen der Flüchtlingssolidarität in Ba-Wü

Urbanstr. 44, 70180 Stuttgart, Tel. 0711 - 5532834

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de



Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL

Bundesweites Netzwerk der Flüchtlingsräte und asylpolitischen Organisationen

Postfach/P.B. 160624, 60069 Frankfurt/M.

Tel. 069 - 23 06 88

E-Mail: info@proasyl.de

Web: www.proasyl.de



Informationsverbund Asyl & Migration

Netzwerk für Information und Rechtsberatung

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

E-Mail: redaktion@asyl.net

Web: www.asyl.net



UNHCR Büro Berlin

Wallstraße 9-13, 10179 Berlin, Tel. 030 - 202202-0

E-Mail: igfrbe@unhcr.org

Web: www.unhcr.de





amnesty international

Heerstr. 178, 53111 Bonn, Tel. 0228 - 9 83 73-0

E-Mail: info@amnesty.de

Web: www.amnesty.de



Flüchtlingsarbeit lokal und regional

Tübingen

Asylzentrum

Neckarhalde 32, 72070 Tübingen, Tel. 44115

E-Mail: info@asylzentrum-tuebingen.de

Web: www.asylzentrum-tuebingen.de

Bündnis gegen Abschiebehaft

c/o Asylzentrum, Neckarhalde 32, 72070 Tübingen

E-Mail: info@gegen-abschiebehaft.org

Web: ihhttp://gegen-abschiebehaft.org/

Save-Me-Kampagne Tübingen

c/o Asylzentrum, Neckarhalde 32, 72070 Tübingen

E-Mail: kampagne@save-me-tuebingen.de

Web: www.save-me-tuebingen.de

AK Asyl der Stiftskirchengemeinde

Neckarhalde 27, 72070 Tübingen

Web: www.stiftskirche-tuebingen.de

AK Asyl der Martinskirche

c/o Erika Kurz, Engelfriedshalde 33, 72076 Tübingen

Tel. 07071-27531

Web: www.stiftskirche-tuebingen.de

Reutlingen

Kontaktstelle für Asylarbeit / Save Me Kampagne

Planie 17, 72764 Reutlingen

E-Mail: asylpfarramt@kirche-reutlingen.de

Asylcafé jeden Donnerstag von 19-21 Uhr im Nachbarschaftszentrum, Metzgerstr.55

Stuttgart

Internationales Beratungszentrum

Landhausstraße 62, 70190 Stuttgart

Tel. 07 11 - 28 54 420

E-Mail: info@eva-stuttgart.de

Web: www.eva-stuttgart.de

Refugio Weißenburgstraße 13, 70180 Stuttgart

Tel. 0711 - 6453 127

E-Mail: info@refugio-stuttgart.de

Web: www.refugio-stuttgart.de

Malteser Migranten-Medizin

Böheimstraße 40, 70199 Stuttgart

Tel. 0711 - 92582-0

E-Mail: alexander.baur@maltanet.de

Web: www.malteser.de

Diakonisches Werk BW, Referat Asyl und Migration

Heilbronnerstr.180, 70191 Stuttgart

Tel. 0711 - 1656-283

E-Mail: schickel.o@diakonie-wuerttemberg.de

Web: www.diakonie-wuerttemberg.de

Karlsruhe

Evangelische Landeskirche, Fachbereich Migration

Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 - 9175-521

E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de

Web: www.ekiba.de

Menschenrechtszentrum /

Freundeskreis Asyl Karlsruhe e.V. - Beratung für Asyl-suchende und Flüchtlinge

Durlacher Allee 66, 76137 Karlsruhe

Tel. 0721 / 96639-37

E-Mail: freundeskreis.asyl@web.de

Ulm

Behandlungszentrum für Folteropfer (BFU)

Innere Wallstr.6, 89077 Ulm

Tel. 0731 - 22 8 36 u. 921 54 42

E-Mail: kontakt@bfu-ulm.de

Web: www.bfu-ulm.de

Villingen-Schwenningen

Refugio Kalkofenstr. 1, 78050 Villingen-Schwenning-

gen

Tel. 07721 - 504155

E-Mail: kontaktstelle@refugio-vs.de

Web: www.refugio-vs.de

Auf der Website des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg sind alle Adressen von lokalen Initiativen in Ba-Wü und der anderen Flüchtlingsräte zu finden:

www.fluechtlingsrat-bw.de



Asylzentrum Tübingen e.V.

Neckarhalde 32, 72070 Tübingen

Tel.: 07071-44115

E-Mail: asylzentrum-tuebingen@web.de

Web: www.asylzentrum-tuebingen.de

Spendenkonto:

Asylzentrum Tübingen e.V.

Kreissparkasse Tübingen

BLZ 641 500 20

Nr. 742894

